Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

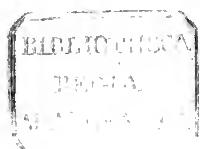
Herzoglich Braunschweigischen Lande.

46ster Jahrgang 1859.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.



Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1859.

№ 1. Verordnung, die Einführung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers, in Fragen und Antworten, erklärt von Ernesti.
d. d. Braunschweig, den 28. December 1858.

№ 2. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. Januar 1859.

№ 3. Privilegium für den Ingenieur Gordian aus Riddagshausen, jetzt in Osnabrück.
d. d. Braunschweig, den 13. Januar 1859.

№ 4. Gesetz, die Anstellung eines Registrators bei dem Herzoglichen Stadtgerichte Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Januar 1859.

№ 5. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums: den Beitritt der Regierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Paßkartenverein betr.
d. d. Braunschweig, den 17. Januar 1859.

№ 6. Gesetz, Abänderungen der Artikel 35 und 36 des Militair-Straf-Reglements, wegen Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. Februar 1859.

№ 7. Privilegium für Charles E. Wendt und den Chemiker W. Kubel hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 14. Februar 1859.

№ 8. Gesetz, Abänderungen und nähere Bestimmungen des Verfahrens in Gesindesachen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1859.

№ 9. Gesetz über die Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend.
d. d. Braunschweig, am 21. Februar 1859.

№ 10. Gesetz, das Verbot der Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. März 1859.

№ 11. Bekanntmachung der Herzogl. Eisenbahn- und Postdirection, den Postmeilenzeiger betr.
d. d. Braunschweig, den 4. März 1859.

№ 12. Circularrescript Herzoglichen Obergerichts für sämmtliche Herzogliche Amts- und Stadt-Gerichte, die Competenz zur In-Cours-Erklärung von Cammer-, Landes- und Leihhaus-Schuldverschreibungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 9. März 1859.

№ 13. Verordnung: den Erlaß einer Instruction für die Anlegung und Prüfung von Dampfkesseln betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. März 1859.

№ 14. Privilegium für den Schlossermeister August Wilke zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 13. April 1859.

№ 15. Privilegium für den Fabrikanten Frickenhaus zu Friedensau bei Ludwigshafen a. R.
d. d. Braunschweig, den 18. April 1859.

№ 16. Verordnung, die Einziehung der im Umlaufe befindlichen älteren Silber-Scheidemünzen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1859.

№ 17. Bekanntmachung: die Anstellung von Aichmeistern in Schöppenstedt, Schöningen, Königslutter, Vorsfelde, Eschershausen, Seesen und Lutter a/B. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1859.

№ 18. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Wolfenbüttel, das Auspflügen und Ausgraben der Gränzfurchen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 26. April 1859.

№ 19. Privilegium für den Landwirth Gustav Schmid aus Greene.
d. d. Braunschweig, den 9. Mai 1859.

№ 20. Privilegium für den Schmiedemeister Huth zu Destedt.
d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1859.

№ 21. Regulativ über die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabacksfabrikate.
d. d. Braunschweig, den 13. Juni 1859.

№ 22. Verordnung, die Verlegung der Häuser № assec. 34, 39 und 40 von dem Gemeindebezirke Küblingen an den Stadtbezirk Schöppenstedt betr.
d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1859.

№ 23. Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in Voldagsen und in Clus mit Brunshausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1859.

№ 24. Verordnung, die Verlegung der Berking'schen Windmühle zwischen Lesse und Burgdorf an den Gemeindebezirk Burgdorf betr.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1859.

№ 25. Privilegium für den Apotheker Hermann Lichtenstein und den Kaufmann Carl Salomon zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1859.

№ 26. Privilegium für den Glashüttenbesitzer Oscar Röhrig zu Braunlage.
d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1859.

№ 27. Bekanntmachung, den Uebergangsverkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthume Braunschweig und dem Großherzogthume Luxemburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. Juli 1859.

№ 28. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der »Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt« zur Geschäftsführung in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1859.

№ 29. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der »Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft» zum unbeschränkten Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. August 1859.

№ 30. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Versicherungsgesellschaft »Providentia« in Frankfurt a. M. zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt betr.
d. d. Braunschweig, den 9. August 1859.

№ 31. Verordnung: die Publikation des zwischen den sämmtlichen Zollvereinsstaaten einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits unterm 19. September 1857 geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. August 1859.

№ 32. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung der Versicherungsgesellschaft »Thuringia« in Erfurt zum Betriebe vou Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. August 1859.

№ 33. Bekanntmachung des Herzogl Staatsministeriums: die Zulassung der Feuerversicherungsgesellschaft »Colonia« zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. August 1859.

№ 34. Verordnung: die Bezeichnung des auf der Schöninger Eisenbahn einzurichtenden Stationen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. September 1859.

№ 35. Privilegium für den Mechanikus Henry Burden zu Troy in den vereinigten Staaten von Nordamerika.
d. d. Braunschweig, den 1. September 1859.

№ 36. Gesetz, die Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte betr.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1859.

№ 37. Verordnung, die Ausführung der Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom heutigen Datum, über die Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1859.

№ 38. Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Wolfenbüttel: das Auspflügen nnd Ausgraben der Grenzfurchen betr.
d. d. Wolfenbüttel, den 9. Sept. 1859.

№ 39. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Zulassung der »Schlesischen Feuerversicherungsgeschaft zu Breslau« zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. October 1859.

№ 40. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. October 1859.

№ 41. Verordnung, die Rechnungsführung bei den Gerichten des Landes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. October 1859.

№ 42. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, den Beitritt der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung zu dem Paßkartenverein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. November 1859.

№ 43. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: den Vereins-Zolltarif betr.
d. d. Braunschweig, den 16. Novbr. 1859.

№ 44. Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums an die Geistlichen und Kirchenvorstände der evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes.
d. d. Wolfenbüttel, den 28. October 1859.

№ 45. Bekanntmachung des Herzoglichen Consistoriums, die von

den Candidaten des höheren Schulamts alljährlich zu erstattenden Berichte über ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 29. October 1859.

№ 46. Gesetz, die fernere Verlängerung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehns-Verbandes, festgesetzten Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien ꝛc. beigelegten stillschweigenden Hypotheken betr.
d. d. Braunschweig, den 22. Novbr. 1859.

№ 47. Gesetz, Abänderungen der §§. 160, 161 und 184 der neuen Redaction der Strafproceß-Ordnung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. Novbr. 1859.

№ 48. Privilegium für John Eason in London.
d. d. Braunschweig, den 14. November 1859.

№ 49. Privilegium für den Schlossermeister August Wilke zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 22. November 1859.

№ 50. Privilegium für Lewis Wells-Broadwell zu New-Orleans in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
d. d. Braunschweig, den 2. December 1859.

№ 51. Verordnung: die Verlegung eines Weideareals von dem Gemeindebezirke Rickensdorf an den Gemeindebezirk Querenhorst betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. December 1859.

№ 52. Gesetz, die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 7. März d. J., das Verbot der Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. December 1859.

№ 53. Bekanntmachung: die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. December 1859.



Alphabetisches Register
zur
Gesetz- und Verordnungs-Sammlung
vom Jahre 1859.

A.

Seite

Aichmeister — deren Anstellung in Scheppenstedt u. s. w. 69—70

B.

Beerdigungen, die bei denselben gehaltenen Reden — desfallsiges Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums . . . . 247—248

Branntwein, ausgeführter inländischer — die Steuervergütung für denselben . . . . 267—268

Branntwein — den Uebergangsverkehr mit demselben zwischen dem Herzogthum Braunschweig und dem Großherzogthum Luxemburg . . . . 113—114

Burden, Henry, zu Troy in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Maschine zur Anfertigung von Hufeisen 147—148

Burgdorf, Gemeindebezirk — die Verlegung der Berking'schen Windmühle zwischen Lesse und Burgdorf zu demselben . . . . 107—108

Seite

C.

Cammer-, Landes- und Leihhaus-Schuldverschreibungen — die Competenz der Gerichte zur Incurserklärung derselben . . . . 37—38

D.

Dampfkessel — die für die Anlegung und Prüfung derselben erlassene Instruction . . . . . 39—62

E.

Eason, John, in London — das demselben ertheilte Patent auf Verbesserungen in den Apparaten zum Gerben und Färben . . . . . . 257—258
Eisenbahn-Stationen auf der Schöninger Eisenbahn — deren Bezeichnung . . . . 145—146

F.

Feuerversicherungsanstalt, Berlinische — deren Zulassung daselbst 115
Feuerversicherungsgesellschaft Colonia — deren Zulassung in der Stadt Braunschweig 143
Feuerversicherungsgesellschaft, Magdeburgische deren Zulassung daselbst 117
Feuerversicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. — deren Zulassung in der Stadt Braunschweig 119
Feuerversicherungsgesellschaft, Schlesische — deren Zulassung das. 161
Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia — deren Zulassung das. 141
Frickenhaus zu Friedensau bei Ludwigshafen a. Rh. — das demselben ertheilte Patent auf ein

Seite

neues Verfahren zur Verbesserung des Rübenzuckers . . . . 65—66

G.

Gerichte — die Rechnungsführung bei denselben . 171—172
Gesindesachen — Abänderungen und nähere Bestimmungen des Verfahrens in denselben . . . 17—19
Gordian, Ingenieur zu Osnabrück — das demselben ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Verkoakung von Braunkohlen und Torf . . . 5—6
Gränzfurchen — das Auspflügen ꝛc. derselben im Amtsbezirke Salder . . . . 71—74
Gränzfurchen — das Auspflügen ꝛc. derselben in dem Amtsbezirken Wolfenbüttel, Harzburg und Schöppenstedt 159

H.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und der Argentinischen Conföderation . . . . , ... 121—139
Huth, Schmiedemeister zu Destedt — das demselben ertheilte Privilegium auf zwei von ihm construirte Ackerpflüge 77

K.

Katechismus, kleiner, Dr. Martin Luther's, in Fragen und Antworten, erklärt von Ernesti — dessen Einführung . . . . 1—2

L.

Lehnsablösungscapitalien ꝛc. — die Verlängerung der Frist für die Dauer der denselben beigelegten stillschweigenden Hypotheken . . . . 251—252

Seite

Lichtenstein, Apotheker, und Salomon, Kaufmann, zu Helmstedt — das denselben ertheilte Patent auf ein von ihnen erfundenes Surrogat der Knochenkohle ꝛc. 109

M.

Militair-Straf-Reglement — Abänderungen der Art. 35 und 36 desselben . . . . 11—13
Ministerialcommission — Ernennung der Mitglieder derselben . . . . 3—4

P.

Paßkartenverein — den Beitritt der Kais. Oesterreichischen Regierung zu demselben 173
Paßkartenverein — den Beitritt der Regierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu demselben 9
Pferdeausführung über die Gränzen des Zollvereins — Verbot derselben . . . . 23—24
Pferdeausführung, Verbot derselben — dessen Wiedereinführung . . . . 265—266
Pferdeaushebung zum Kriegsdienste — die Erneuerung des desfallsigen Gesetzes vom 3. März 1855 . . . . 21—22
Postmeilenzeiger — dessen Bekanntmachung . . . 25—35

Q.

Querenhorst, Gemeindebezirk — die Verlegung eines Weideareals von dem Gemeindebezirke Rickensdorf zu demselben . . . . 263—264

R.

Rechtscandidaten — deren Ausbildung und Beschäftigung betr. . . . . 149—150

Seite.

Rechtscandidaten — die Ausführung der Vorschriften des §. 3 des desfallsigen Gesetzes betr. . 151—158

Röhrig, Oscar, Glashüttenbesitzer zu Braunlage — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm construirten Glasschmelzofen . . . . . . 111—112

S.

Schmid, Gustav, Landwirth zu Greene — das demselben ertheilte Privilegium auf ein Mittel zur Reinigungder Rübenmelasse 75

Schöppenstedt, Stadtbezirk — die Verlegung der Häuser № 34, 39 und 40 des Gemeindebezirks Küblingen zu demselben 101

Schulamtscandidaten — die von denselben alljährlich über ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung zu erstattenden Berichte . . . . 249—250

Silber-Scheidemünze — die Einziehung der im Umlauf befindlichen ältern . . . . 67—68

Stadtgericht Braunschweig — die Anstellung eines Registrators bei demselben . . . . 7—8

Strafproceßordnung — Abänderungen der §§. 160, 161 und 184 der neuen Redaction derselben . . . . 253—255

T.

Tabacksfabrikate, im Inlande zubereitete und in das Ausland versandte — Regulativ über die Bestimmungen, wegen Gewährung der Zollbegünstigung für dieselben . . . . 79—99

V.

Volbagsen mit Clus und Brunshausen — die Organisation der dasigen Gemeindeverwaltung betr. 103—106

Seite

W.

Wells-Broadwell, Lewis — das demselben ertheilte Patent auf eine verbesserte Zurichtung von Mahlsteinen . . . . 261—262
Wendt, Charles E., und W. Kubel hieselbst — das denselben ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Verbesserung der Rübenmelasse . . . 15—16
Wilke, August, Schlossermeister hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf eine Decimal-Viehwaage . . . . 63—64
Wilke, August, Schlossermeister hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf eine verbesserte Vorrichtung zum Zuwerfen der Thüren . . . 259—260

Z.

Zolltarif-Vereins — Aenderung desselben . . . . 163—169
Zolltarif-Vereins — Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in Beziehung auf diese Aenderung . . . . 175—246

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 5. Januar 1859.

Verordnung, die Einführung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers, in Fragen und Antworten, erklärt von Ernesti.
d. d. Braunschweig, den 28. December 1858.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

verordnen, kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt, unter Beirath Unsers Herzoglichen Consistoriums, und zur Ausführung des Art. 53 des Landtags-Abschieds vom 11. Juli 1823, was folgt:

Es soll in sämmtlichen evangelisch-lutherischen Kirchen, Schullehrer-Seminarien und Gemeinde-Schulen des Landes das mit dem Titel:

Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers, in Fragen und Antworten, erklärt von H. Fr. Th. L. Ernesti rc.

versehene Lehrbuch zum Gebrauche bei dem Religions-

Unterrichte anstatt der bisher gebrauchten Lehrbücher eingeführt werden.

Die erste Einführung desselben soll innerhalb des Zeitraums von Ostern 1859 bis Ostern 1860 geschehen.

Mit der Ausführung ist Unser Herzogliches Consistorium beauftragt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. December 1858.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 13. Januar 1859.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. Januar 1859.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzogl. Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen:

1) für die Section der inneren Landesverwaltung und der Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Kreisdirector Eißfeldt,
den Kreisdirector Culemann,
den Obergerichtsrath Rhamm;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneysen,
den Cammerrath Krüger;

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Obergerichtspräsidenten Breymann,
den Oberstaatsanwalt Schulz,
den Obergerichts-Vicepräsidenten Knittel;

4) für die Section der geistlichen und Schul-Sachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath, Abt Ernesti,
den Professor Dr. Krüger,
den Generalsuperintendenten Hessenmüller;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Hof- und Domprediger Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Generallieutenant von Erichsen,
den Generalmajor und Generaladjutanten von Bause,
den Major von Seckendorff.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 12. October 1832, die Organisation rc. der Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, den 7. Januar 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 26. Januar 1859.

Privilegium für den Ingenieur Gordian aus Riddagshausen, jetzt in Osnabrück.
d. d. Braunschweig, den 13. Januar 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 28. December v. J., № 11,927, dem Ingenieur Gordian aus Riddagshausen, jetzt zu Osnabrück, ein Patent auf das von ihm erfundene, durch Beschreibung und Probeproducte nachgewiesene Verfahren zur Vercoakung von Braunkohlen und Torf für das hiesige Land auf die Dauer von zehn Jahren — ohne jedoch dadurch Jemanden in dem Gebrauche bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — unter der Bedingung gewährt worden ist, daß das Patent erloschen sein solle, wenn nicht binnen drei Jahren, von dessen Ausfertigung angerechnet, der p. Gordian jährlich mindestens 5000 Centner Braunkohlen-Coaks oder Torf-Coaks dem fraglichen Verfahren gemäß im hiesigen Lande anferti-

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 14. Februar 1859.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 26. Januar 1859.

Gesetz, die Anstellung eines Registrators bei dem Herzoglichen Stadtgerichte Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Januar 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung folgende gesetzliche Bestimmung:

Bei dem Herzoglichen Stadtgerichte Braunschweig kann in Zukunft ein Registrator angestellt werden, welcher den für die Registratoren bei den Herzoglichen Kreisgerichten bestimmten Normalgehalt zu beziehen hat.

Die dieser Bestimmung entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 21. August 1849 (№ 35) im §. 16, sowie des Gesetzes vom 19. März 1850 (№ 20), die Normalgehalte der Gerichts-, Hülfs- und Unterbeamten betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

in den übrigen Landestheilen bei den Orts-Polizeibehörden und in den Dörfern daher bei den Gemeindevorstehern anzubringen, welche um deren Schlichtung thunlichst sich zu bemühen haben und denen auch die Befugniß zustehen soll, solche Streitigkeiten durch provisorische Verfügungen zu reguliren und diese Verfügungen ohne Weiteres zur Vollziehung zu bringen.

Dieses polizeiliche Verfahren soll die Befugniß der Betheiligten, den Rechtsweg zu betreten, nicht ausschließen, die Klage jedoch von dem Gerichte nicht angenommen werden, wenn nicht zugleich eine Bescheinigung der Polizeibehörde beigebracht wird, daß die Güte vergeblich versucht oder von den Betheiligten abgelehnt worden sei. Als Ablehnung wird betrachtet, wenn eine der Partheien auf die zum Zwecke des Güteversuchs ergangene Ladung vor der Polizeibehörde nicht erscheint, in welchem Falle die Bescheinigung hierüber auszustellen ist.

§. 2.

Der §. 40 der Gesindeordnung vom 15. October 1832 wird dahin näher bestimmt, daß das in Gesindesachen beizubehaltende summarische Proceßverfahren nach den Bestimmungen der Civil-Proceßordnung und, in Fällen der kreisgerichtlichen Competenz, insbesondere nach den Vorschriften der §. §. 199 bis 208 der Civil-Proceßordnung und des Gesetzes vom 3. December 1855 № 58 Statt zu finden hat.

Werden Provisional-Verfügungen beantragt, so können solche, wenn das Gericht die Umstände für dringlich und den betreffenden Anspruch für hinlänglich bescheinigt erachtet, unter analoger Anwendung des für den Arrestproceß in der Civil-Proceßordnung vorgeschriebenen Verfahrens erlassen und in Wirksamkeit gesetzt werden. Die Einwendung eines Rechtsmittels hemmt die Vollstreck-

barkeit nicht, das höhere Gericht kann dieselbe indeß sogleich bei Eingang der Einführung des Rechtsmittels wieder aufheben.

Die in einem vorangegangenen polizeilichen Verfahren etwa erlassenen interimistischen Verfügungen der Polizeibehörde treten außer Kraft, sobald im Rechtswege provisorisch oder definitiv ein Anderes gerichtsseitig bestimmt oder erkannt ist.

§. 3.

Die im §. 14 und 33 der Gesinde-Ordnung den Polizeibehörden beigelegten Befugnisse sind von den im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Polizeibehörden wahrzunehmen.

§. 4.

Auf Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, welche in dem Dienstvertrage oder Dienstverhältnisse nicht ihren Grund haben, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. Februar 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. **Langerfeldt.** **von Campe.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

№ 9.

Braunschweig, den 26. Februar 1859.

Gesetz über die Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend.
d. d. Braunschweig, am 21. Februar 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmungen in den Paragraphen 1—20 incl. des am 31. December v. J. außer Wirksamkeit getretenen Gesetzes, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend vom 3. März 1855 treten sofort mit der Verkündigung dieses Gesetzes wieder in gesetzliche Kraft und behalten bis zum Schlusse des Jahres 1861 ihre Wirksamkeit.

§. 2.

Die Wahlen der Kreis- sowie der Amts- beziehungs-

weise Stadt-Deputirten sind sofort vorzunehmen und gelten bis zum Schlusse des Jahrs 1861.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Februar 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 10. März 1859.

Gesetz, das Verbot der Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. März 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung hiemit das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Ausführung von Pferden aus dem Herzogthume über die Grenzen des Zollvereins wird hiemit verboten.

§. 2.

Jede Uebertretung dieses Verbotes wird mit Confiscation und einer Geldbuße von Funfzig Thalern für jedes Stück bestraft.

§. 3.

Dieses Gesetz soll am 10. d. Mts. in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 7. März 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 16. März 1859.

Bekanntmachung der Herzogl. Eisenbahn- und Postdirection, den Postmeilenzeiger betr.
d. d. Braunschweig, den 4. März 1859.

An Stelle des durch № 30 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung d. d. 21. Juni 1854 publicirten Entfernungs-Verzeichnisses soll mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums der anliegende nach dem jetzigen Bestande der Posthaltereien und Poststraßen des Landes ergänzte Postmeilenzeiger treten und danach vom 1. April c. an die Taxe für Extraposten, Couriere und Estafetten bei den Poststationen erhoben werden.

Braunschweig, den 4. März 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Postdirection.

von Amsberg.

Post=Meilenzeiger

oder

Nachweisung der Entfernungen von allen Herzoglich Braunschweigischen Post=Stationen nach den im Umkreise derselben befindlichen Postanstalten und Stationen *).

I. Von **Blankenburg** nach

Alexisbad (Anhalt Bernburg) p. Gernrode	3½	Meilen.
Ballenstedt (Anhalt Bernburg)	3	»
Dardesheim (Preuß.)	3	»
Derenburg (Preuß.)	1¼	»
Elbingerode (Hannov.)	2	»
Gernrode (Anh. Bernb.)	2	»
Halberstadt (Preuß.)	2¼	»
Harzgerode (Anh. Bernb.)	4	»
Hasselfelde	2	»
Hessen { vom Schlosse ab	4¼	»
Hessen { von der Stadt aus	4	»
Quedlinburg (Preußen)	2	»

*) Nur in den mit gesperrter Schrift gedruckten Örtern befinden sich Posthaltereien (Pferdewechsel.)

Rübeland	1½	Meilen.
Tanne	3	»
Wernigerode (Preuß.)		
p. Benzingerode	2¼	»
p. Derenburg	3½	»
Zilly (Preuß.)		
p. Derenburg	2½	»

II. Von **Braunlage** nach

Andreasberg (Hannov.)	1¾	Meilen.
Clausthal (Hannov.)		
auf directem Wege	3¼	»
Elbingerode (Hannov.)	2¼	»
Harzburg	3¼	»
Hohegeiß	1½	»
Lauterberg (Hannov.)	2¼	»
Sonnenberger Weghaus (Hannov.)	1	»
Torfhaus	1½	»

III. Von **Braunschweig** nach

Celle (Hannov.)	7	Meilen.
Fallersleben (Hannov.)	3½	»
Gifhorn (Hannov.)	3½	»
Immendorf	2	»
Königslutter	3	»
Lafferde (Hannov.)	3	»
Lehre	1¾	»
Meinersen (Hannov.)	3¾	»
Peine (Hannov.)	3¼	»
Salder	3	»
Schöppenstedt	3¼	»
Vechelde	1½	»
Vorsfelde über Fallersleben	4¾	»
Wolfenbüttel (Poststation)	1½	»
(Stadt)	1¼	»

IV. Von **Calvörde** nach

Errleben (Preuß.)	3	Meilen.
Gardelegen (Preuß.)	2¾	»
Neuhaldensleben (Preuß.) . . .	2	»
Öbisfelde (Preuß.)	3	»
Weferlingen (Preuß.) p. Flechtingen	2¾	»

V. Von **Eschershausen** nach

Alfeld (Hannover)	3	Meilen.
Ammensen (Hannov.)	3¼	»
Bevern	2	»
Bodenwerder (Hannov.)	1¾	»
Coppenbrügge (Hannov.)	4	»
Dassel (Hannov.)	2¾	»
Delligsen	2	»
Einbeck (Hannov.) direct	3	»
über Kuventhal	3¾	»
Grohnde (Hannov.)	2½	»
Halle a. d. W.	1¼	»
Holzminden	2½	»
Lauenstein (Hannov.)	3	»
Mainzholzen	1¼	»
Mühlenbeck	2½	»
Polle (Hannov.)	3	»
Stadtoldendorf	1	»

VI. Von **Harzburg** nach

Braunlage	3¼	Meilen.
Clausthal (Hannov.)	3½	»
Goslar (Hannov.)	1½	»
Ilsenburg (Preuß.)	2	»
Langelsheim	2¼	»
Oker	1	»
Torfhaus	1¾	»
Wernigerode (Preuß.)	3¼	»

VII. Von Hasselfelde nach

Alexisbad (Anh. Bernb.)		3¼	Meilen.
Benneckenstein (Preuß.)	direct	1½	»
	über Tanne	2	»
Blankenburg		2	»
Braunlage		3	»
Elbingerode (Hannov.)		1¾	»
Harzgerode (Anh. Bernb.)		3½	»
Hohegeiß	direct	2¼	»
	über Trautenstein und Tanne	2¾	»
Ilfeld (Hannov.)		2¼	»
Nordhausen (Preuß.)		3¾	»
Rübeland		1¼	»
Tanne über Trautenstein		1½	»
Walkenried über Tanne und Benneckenstein		4¼	»
Zorge über Tanne und Benneckenstein		3½	»

VIII. Von Helmstedt nach

Bahrdorf	2½	Meilen.
Errleben (Preuß.)	2¼	»
Königslutter	2	»
Morsleben (Preuß.)	1	»
Öbisfelde (Preuß.)		
über Bahrdorf	3¼	»
über Velpke	3½	»
Schöningen	1½	»
Schöppenstedt über Frellstedt	3	»
Velpke	3	»
Vorsfelde	4¼	»
Weferlingen (Preuß.)		
über Walbeck	1¾	»
über Grasleben	2	»

IX. Von **Hohegeiß** nach

Benneckenstein (Preuß.)	¾	Meilen.
Braunlage	1½	»
Ellrich (Preuß.)	1½	»
Hasselfelde, direct	2¼	»
über Tanne und Trautenstein . .	2¾	»
Mackenrode (Preuß.)	2¼	»
Nordhausen (Preuß.) über Rothesütte	3¼	»
Tanne	1¼	»
Walkenried	1½	»
Zorge	¾	»

X. Von **Holzminden** nach

Blomberg (Lippe)	4	Meilen.
Bodenwerder (Hannov.)		
direct	2¾	»
über Polle	4	»
Carlshafen (Kurhessen)	3¾	»
Dassel (Hannov.) über Deensen . . .	3	»
Einbeck (Hannov.)	4¼	»
Eschershausen	2½	»
Fürstenberg	1¾	»
Hörter (Preuß.)	1¾	»
Lauenförde (Hannov.)	3	»
Ottenstein über Polle	3¼	»
Polle (Hannov.) über Bevern	2	»
Rischenau (Lippe) über Bevern . .	3¼	»
Schieder (Lippe)	3½	»
Stadtoldendorf über Ahrholzen . .	2	»
» Amelunxborn .	2½	»
Uslar (Hannov.)	3¼	»

XI. Von **Immendorf** nach

Braunschweig	2	Meilen.
Lutter a. Bbge.	3¼	»

Othfresen (Hannov.)	$2^3/_4$	Meilen.
Salder	1	»
Salzgitter (Hannov.)	$1^3/_4$	»
Wartjenstedt (Hannov.)	$2^3/_4$	»
Wolfenbüttel	1	»

XII. Von **Königslutter** nach

Braunschweig	3	Meilen.
Helmstedt	2	»
Obisfelde (Preuß.) über Velpke . .	$3^3/_4$	»
Schöppenstedt	2	»
Schöningen	$2^1/_2$	»
Vorsfelde	3	»
Wolfenbüttel	$3^1/_4$	»

XIII. Von **Kreiensen** nach

Alfeld (Hannov.)	3	Meilen.
Ammensen (Hannov.)	$1^1/_2$	»
Dassel (Hannov.)	$3^1/_4$	»
Einbeck (Hannov.)	2	»
Eschershausen	$3^1/_4$	»
Gandersheim	1	»
Mühlenbeck	$^3/_4$	»
Seesen	$2^3/_4$	»
Stadtoldendorf	$3^3/_4$	»

XIV. Von **Lutter am Barenberge** nach

Bockenem (Hannov.)	$1^1/_2$	Meilen.
Goslar (Hannov.)	$2^1/_4$	»
Immendorf	$3^1/_4$	»
Kl. Rhüden	2	»
Langelsheim	$1^1/_4$	»
Lautenthal (Hannov.)	$2^1/_2$	»
Oker	$2^3/_4$	»

Othfresen (Hannov.)	$1\frac{1}{4}$	Meilen.
Salzgitter (Hannov.)	$1\frac{1}{2}$	»
Schladen (Hannov.)	3	»
Seesen	$1\frac{3}{4}$	»
Wartjenstedt (Hannov.)	$2\frac{3}{4}$	»

XV. Von **Mühlenbeck** nach

Alfeld (Hannov.)	$2\frac{1}{4}$	Meilen.
Ammensen (Hannov.)	$\frac{3}{4}$	»
Bodenburg	$3\frac{1}{2}$	»
Dassel (Hannov.)	$2\frac{1}{2}$	»
Delligsen	$1\frac{1}{2}$	»
Einbeck (Hannov.)	$1\frac{1}{4}$	»
Eschershausen	$2\frac{1}{2}$	»
Gandersheim	$1\frac{3}{4}$	»
Greene	$\frac{1}{2}$	»
Kreiensen	$\frac{3}{4}$	»
Mainzholzen	$1\frac{1}{4}$	»
Markoldendorf (Hannov.)	$1\frac{1}{2}$	»
Stadtoldendorf	3	»

XVI. Von **Schöppenstedt** nach

Braunschweig	$3\frac{1}{4}$	Meilen.
Helmstedt über Frellstedt	3	»
Hessen	2	»
Jerxheim	2	»
Königslutter	2	»
Gr. Winnigstedt	$1\frac{1}{4}$	»
Schöningen	2	»
Wolfenbüttel	$2\frac{3}{4}$	»

XVII. Von **Seesen** nach

Alfeld (Hannov.)	$4\frac{3}{4}$	Meilen.
Badenhausen	2	»

Bockenem (Hannov.)	2	Meilen.
Clausthal (Hannov.)	3½	»
Echte (Hannov.)	2	»
Gandersheim	1¾	»
Gittelde	1½	»
Goslar (Hannov.)	3¼	»
Kl. Rhüden	1	»
Langelsheim	2¼	»
Lautenthal (Hannov.)	1½	»
Lutter a. Bbge.	1¾	»
Oker	3¾	»
Osterode (Hannov.)	2¾	»

XVIII. Von **Stadtoldendorf** nach

Bevern	1½	Meilen.
Bodenwerder (Hannov.)	2¾	»
Dassel (Hannov.)	1¾	»
Eschershausen	1	»
Holzminden	2	»
Kreiensen	3¾	»
Mainzholzen	1¾	»
Mühlenbeck	3	»
Polle (Hannov.) über Bevern	3	»

XIX. Von **Vorsfelde** nach

Bahrdorf	2	Meilen.
Braunschweig über Fallersleben	4¾	»
Brome (Hannov.)	2¾	»
Gifhorn (Hannov.)	3	»
Helmstedt	4¼	»
Königslutter	3	»
Fallersleben (Hannov.)	1¼	»
Lehre	3	»
Öbisfelde (Preuß.) über Velpke	1¾	»

Steimcke (Preuß.)	$3^1/_4$	Meilen.
Velpke	$1^1/_4$	»
Weferlingen (Preuß.)	3	»

XX. Von **Wolfenbüttel** nach

Braunschweig (aus der Stadt) . .	$1^3/_4$	Meilen.
Braunschweig (von der Poststation zum Forsthause) . .	$1^1/_2$	»
Hessen	$3^1/_2$	»
Immendorf	1	»
Königslutter	$3^1/_4$	»
Lafferde (Hannov.)	3	»
Peine (Hannov.)	4	»
Schladen (Hannov.)	$2^1/_4$	»
Schöningen	$4^1/_2$	»
Schöppenstedt	$2^3/_4$	»



Tarif
für
Extraposten, Couriere und Estafetten.

A. Postgeld:

		Courant.	
für ein Extrapost-Pferd, auf die Meile	.	12	Groschen,
» » Courier- oder Estafetten-Pferd auf die Meile	. . . .	16	»

B. Wagengeld:

für eine halb oder ganz bedeckte, in Federn hängende Postchaise, auf die Meile	8	»
für einen unbedeckten Stuhl- oder Korbwagen, auf die Meile	6	»

C. Trinkgeld:

1) dem Postillon		
bei einer Bespannung mit		
2 Pferden, auf die Meile	5	»
3 » » » »	7½	»
4 » » und 6 Pferden jedem Postillon auf die Meile . .	7½	»
2) dem Wagenmeister auf jeder Station pro Wagen	2½	»
Im Fall geschmiert wird:		
a. dem Wagenmeister	2½	»
b. für das Material		
aa. für Schmalz oder sonstiges Fett	2½	»
bb. für Theer	2	»

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für ¼, ½ und ¾ Meile die Zahlung zu leisten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 18. März 1859.

Circularrescript Herzoglichen Obergerichts für sämmtliche Herzogliche Amts- und Stadt-Gerichte, die Competenz zur In-Cours-Erklärung von Cammer-, Landes- und Leihhaus-Schuldverschreibungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 9. März 1859.

Im §. 15 des Gesetzes vom 19. December 1834, № 17, die Ordnung des Cammer- und Landes-Schuldwesens betreffend, und übereinstimmend hiermit im §. 10 des Gesetzes vom 7. März 1842, № 63, die Verhältnisse der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt betreffend, ist vorgeschrieben, daß Außer-Cours-Erklärung von auf den Inhaber lautenden Cammer-, Landes- und Leihhaus-Schuldverschreibungen, wenn dem Gläubiger die Befugniß abgehet, über sein Vermögen überhaupt oder auch nur das betreffende Capital frei und uneingeschränkt zu disponiren, im Inlande von demjenigen Amts- oder Stadt-Gerichte zu bewirken sei, welches das forum domicilii des Gläubigers ist, und daß In-Cours-Erklärung solcher Schuld-Verschreibungen ebenfalls nur von dem competenten Gerichte geschehen könne.

Nach diesem Zusammenhange der gegebenen Bestimmungen ist unter dem zur In-Cours-Erklärung competenten Gerichte lediglich dasjenige zu verstehen, bei wel-

chem der Gläubiger der außer Cours erklärten Schuldverschreibung seinen Gerichtsstand des Wohnorts hat; und werden, in Folge Herzoglichen Ministerialrescripts vom 1. d. M., № 1845, die Herzoglichen Amts- und Stadt-Gerichte angewiesen, In-Cours-Erklärung von Landes-, Cammer- und Leihhaus-Schuldverschreibungen, worüber dem Gläubiger freie Dispositionsbefugniß nicht zusteht, nicht anders vorzunehmen, als wenn durch den Gerichtsstand des Wohnorts des Gläubigers ihre Competenz dazu begründet erscheint.

Wolfenbüttel, den 9. März 1859.

Herzogliches Ober-Gericht.

Breymann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 2. April 1859.

Verordnung: den Erlaß einer Instruction für die Anlegung und Prüfung von Dampfkesseln betreffend.
D. D. Braunschweig, den 17. März 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Ausführung der in den §§. 157 bis 160 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über die von den Landespolizeibehörden anzuordnende Prüfung der Dampfkesselanlagen die hierneben beigefügte „Instruction für die Anlegung und Prüfung von Dampfkesseln“ haben aufstellen lassen, so bringen Wir solche Instruction damit zur öffentlichen Kunde und verordnen, daß Alle, die es angeht, sich danach achten sollen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. März 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Instruction

für

die Anlegung und Prüfung von Dampfkesseln.

§. 1.

Zur Anlegung neuer, so wie zum Umbau oder zur wesentlichen Veränderung bereits gebrauchter Dampfkessel ist nach §§. 157 bis 160 des Polizeistrafgesetzbuches eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Die Ertheilung derselben ist, außer von den Bestimmungen der bau- und feuerpolizeilichen Landesgesetze, von den besondern Bestimmungen dieser Instruction abhängig.

§. 2.

Lage des Kessels.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 50 Quadratfuß rheinländisch beträgt, nicht aufgestellt werden.

§. 3.

Wände des Kesselraums.

Zwischen dem äußern Kesselmauerwerke und den Umfassungswänden des Kesselraums muss ein Zwischenraum

von mindestens 3 Zoll rheinländisch verbleiben, welcher übrigens oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 4.

Material und Wandstärke der Kessel.

Die Anwendung des Gußeisens zur Construction der Kesselwandung oder eines Theils derselben, also auch der Sieberöhren, Feuerröhren, der Dampfdome und Verschlußplatten, ist verboten.

Die Anwendung von Messingblech ist nur zur Construction von Feuer- oder Rauchröhren von höchstens 4 Zoll rheinl. Durchmesser gestattet.

Somit darf zur Herstellung der Kesselwandungen im Allgemeinen nur gewalztes oder gehämmertes Eisenblech oder Kupferblech verwandt werden.

Die cylindrisch gestalteten Theile des Kessels müssen an ihren schwächsten Stellen mindestens die folgenden Wandstärken haben, die aber niemals 7 Linien rheinl. überschreiten und niemals geringer sein dürfen, als sie sich für eine Dampfspannung von 1 Atmosphäre Ueberdruck ergeben,

a. diejenigen Theile, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben, wie Hauptkessel und Sieberöhren, mögen sie aus Eisenblech oder Kupferblech bestehen, die aus der dieser Instruction angehängten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke; Tab. A

b. die durch den Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußern Oberfläche zu erleiden haben, wenn sie aus Eisenblech bestehen, die aus der angehängten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke; B.

c. die aus Messingblech hergestellten Feuerröhren die aus der angehängten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke.

Tab. C.

Bei solchen Kesseln, deren äußere Wandung der Einwirkung des Feuers und Rauches nicht ausgesetzt ist, wie bei den nicht eingemauerten Kesseln der Locomotiven und der locomobilen Maschinen genügt es, der cylindrischen Kesselwandung eine Metallstärke zu geben, die an der schwächsten Stelle mindestens $\frac{7}{8}$ von der durch Tabelle A. für gewöhnliche Kessel vorgeschriebenen Wandstärke beträgt.

Bei nicht nicht cylindrischer Form der Kesselwandung hat der Verfertiger des Kessels dafür zu sorgen, daß die betr. Wandstärke, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung, dem beabsichtigten Dampfdrucke entspreche.

An jedem Dampfkessel muß behuf Ausführung der Kesselprobe an geeigneter, auch nach der Einmauerung zugänglicher Stelle (oben auf dem Kesseldache oder am Dampfdome) ein cylindrisches, mit einer Flansche versehenes Ansatzrohr von mindestens $1\frac{1}{4}$ Zoll rheinländisch lichtem Durchmesser befestigt sein, welches mittelst Schrauben durch eine flache, mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll dicke schmiedeeiserne Scheibe zu verschließen ist.

§. 5.

Der normale Wasserstand.

Die um den Kessel gemauerten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 5 Zoll rheinl. unter dem im Kessel festgesetzten normalen Wasserspiegel liegen.

Durch den Kessel gehende Feuer- oder Rauchröhren aber müssen um mindestens 6 Zoll, und wenn sie dem ersten directen Feuer ausgesetzt sind, wie bei den inneren und sogenannten Vorfeuerungen, um mindestens 7 Zoll Höhe von dem normalen Wasserspiegel bedeckt sein.

Bei kleinen Kesseln unter 3 Fuß Durchmesser kann

der normale Wasserstand in Bezug auf die Feuerzüge und Feuerröhren um 1 Zoll tiefer gelegt werden, als im Vorstehenden bestimmt ist.

§. 6.

Wasserstandsapparate.

Jeder Dampfkessel muß an geeigneter Stelle mit einem zweckmäßig (in Bezug auf Durchblasen, Reinigung und Auswechselung) eingerichteten gläsernen Wasserstandszeiger und außerdem in angemessener Weise mit Probirhähnen versehen sein.

Diese Apparate müssen so angebracht sein, daß, wenn das Wasser unten im Glase eben unsichtbar wird, oder wenn der unterste Probirhahn eben aufhört, Wasser zu geben, der Wasserspiegel im Kessel (und dieser ist als der tiefste zuläßige zu betrachten) mindestens noch um 2 Zoll rheinl. über der höchsten Stelle der gemauerten Feuerzüge und mindestens um 3 Zoll über den inneren Feuerröhren steht.

Wenn der Kessel außerdem mit einer, als sehr zweckmäßig hiermit empfohlenen Lärmvorrichtung versehen ist, welche im Augenblicke, wo durch Unachtsamkeit des Wärters der Wasserspiegel im Kessel bis zu einer Gefahr drohenden Tiefe gesunken ist, diesen Zustand durch ein weithin hörbares Geräusch, z. B. durch das Ertönen einer Dampfpfeife, signalisirt, so muß diese Vorrichtung am Kessel an einer solchen Stelle, wo das Wasser nicht in starke Wallung geräth, auf eine unveränderliche Weise so angebracht sein, daß das Lärmsignal, ohne daß der Wärter dieß zu hindern vermag, spätestens dann erfolgt, wenn der Wasserstand im Kessel so tief gesunken ist, daß die höchste Stelle der gemauerten Feuerzüge noch um 2 Zoll und der Feuerröhren noch um 3 Zoll vom Wasser bedeckt ist.

An dem Ofengemäuer muß in der Nähe des Wasserstandszeigers ein deutlich in die Augen springender horizontaler Strich markirt sein, welcher mit dem normalen Wasserspiegel des Kessels im Niveau ist.

§. 7.

Speisevorrichtung.

Der Kessel muß mit einer zweckmäßigen und zuverlässigen, der Größe seines Verdampfungsvermögens entsprechenden Speisevorrichtung versehen sein. Sind mehrere Kessel mit einander verbunden, so muß ein jeder für sich allein mit der Speisevorrichtung in Communication gesetzt werden können.

§. 8.

Sicherheitsventil.

Jeder Kessel muß mit mindestens einem Sicherheitsventile von nachstehend beschriebener Construction versehen sein:

a. das Ventilgehäuse muß an jeder Stelle, welche bei gehobenem Ventile von den abziehenden Dämpfen durchströmt wird, nach Abzug aller den Durchgang verengenden Theile, als Leitflügel, Leitsteege u. s. w., eine freie Queerschnitts- oder Durchgangsfläche bieten, welche für jeden rheinl. Quadratfuß der vom Feuer berührten Gesammtfläche mindestens die nachstehend in rheinl. Quadratlinien und Quadratzollen bestimmte Größe hat, nämlich bei einem Ueberschusse der Dampfspannung über den äußern Luftdruck von:

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□Linie freie Oeffnung.
0,069	0,048	0,036	0,029	0,025	0,022	0,019	0,017	0,015	0,013	0,012	0,011	□Zoll freie Oeffnung.

Bei Dampfspannungen über 6 Atmosphären Ueberdruck ist die freie Querschnittsfläche eben so groß zu nehmen, wie für 6 Atmosphären Ueberdruck.

b. Das Sicherheitsventil muß mit einer den höchsten zulässigen Dampfdruck nicht übersteigenden Gewichtsbelastung versehen sein. Das Gewicht muß bei Hebelbelastung aus einem massiven Metallstücke, bei directer Belastung entweder auch aus einem Stücke, oder aus gleichen, nach demselben Modelle angefertigten Theilen bestehen.

Federbelastungen sind nur bei Locomotivkesseln zulässig;

c. das Sicherheitsventil muß direct auf den Kessel, und nicht an dem Dampfleitungsrohre angebracht sein;

d. das Ventil muß eine schmale horizontale Sitzfläche haben, deren Breite im Allgemeinen nicht mehr als $1/30$ des Durchmessers, bei den größten Ventilen aber nicht mehr als 1 Linie rheinl. betragen darf. Auch muß das Ventil sammt seiner Belastung mit einer zweckmäßig construirten Geradführung versehen sein, welche ihm gestattet, sich um mindestens $1/4$ seines Durchmessers vertical zu heben; und der Hub des Ventils muß begränzt sein;

e. das Ventil muß sammt seiner Belastung mit einem passenden Gehäuse dergestalt umhüllt, und dieses so verschlossen sein, daß es dem Wärter unmöglich ist, die Belastung zu vergrößen oder das Ventil festzuklemmen;

f. Das Ventil muß mit einer Vorrichtung versehen sein, welche gestattet, in jedem Augenblicke das Ventil nebst seiner Belastung (nicht die Belastung allein) nach

Belieben zu lüften, um sich von seiner Beweglichkeit zu überzeugen.

§. 9.

Manometer.

Der Kessel muß mit mindestens einem zuverlässigen Manometer, und zwar, wenn der höchste im Kessel zulässige Dampfdruck nicht mehr als 4 Atmosphären Ueberdruck beträgt, mit einem richtig construirten offenen Quecksilbermanometer versehen sein, welches so eingerichtet ist,

a. daß jederzeit mittelst einer einfachen Manipulation (z. B. mittelst Oeffnens und Schließens zweier Hähne) auch auf den Quecksilberspiegel im geschlossenen Schenkel statt des Dampfdruckes der äußere Luftdruck wirksam gemacht werden kann;

b. daß das Quecksilber niemals aus dem Manometer in das Verbindungsrohr mit dem Kessel oder in diesen selbst übertreten kann, selbst wenn der Wärter beim Kaltlegen des Kessels den Communicationshahn am Manometer nicht abgesperrt hat;

c. daß das Quecksilber den obern Rand des offenen Schenkels nicht früher erreicht, als bis die Spannung im Kessel den zulässigen höchsten Dampfdruck um mindestens ½ Atmosphäre übertrifft, und daß das Quecksilber, wenn es den obern Rand überschreiten sollte, nicht verloren geht, sondern sich in einem Gefäße sammelt.

Bei Dampfspannungen über 4 Atmosphären Ueberdruck ist der Kessel entweder ebenfalls mit einem vorstehend beschriebenen offenen Quecksilbermanometer, oder mit mindestens 2 guten Manometern anderer Construction zu versehen, deren Angaben fortwährend mit einander übereinstimmen müssen.

Bei den Kesseln der Locomotiven und Locomobilen

ist es ebenfalls gestattet, statt des offenen Quecksilbermanometers zwei Manometer von andern bewährten Constructionen, z. B. Federmanometer, anzuwenden.

Geschlossene Quecksilbermanometer mit comprimirter Luftsäule werden als vorschriftsmäßige Manometer nicht anerkannt.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, an diesem Dampfraume für alle Kessel zusammen ein offenes Quecksilbermanometer, (beziehungsweise zwei andere) anzubringen.

Wenn aber mehrere Kessel durch ein gemeinschaftliches Dampfrohr derart verbunden sind, daß sie von demselben einzeln abgesperrt werden können, so muß entweder jeder Kessel für sich direct mit einem offenen Quecksilbermanometer (resp. mit zwei anderen) versehen werden, oder es muß ein solches an dem gemeinschaftlichen Dampfrohre angebracht, und außerdem jeder Kessel direct mit einem guten Manometer anderer Construction versehen werden.

An einer in die Augen fallenden Stelle im Kesselhause muß das Maximum des in den Kesseln zulässigen Dampfüberdruckes in Atmosphären angegeben sein.

Auch muß behuf Anbringung eines Controlemanometers an geeigneter Stelle ein mit Flansche und einem Absperrehahn versehenes Ansatzrohr von mindestens $^3/_4$ Zoll rheinl. lichter Weite angebracht sein, welches mittelst Schrauben durch eine flache mindestens $^3/_8$ Zoll dicke Metallscheibe zu verschließen ist, und eine eben solche Scheibe, die ebenfalls auf die Flansche passt, ist in Bereitschaft zu halten.

Das nach dem Manometer führende Dampfrohr muß einen lichten Durchmesser von mindestens $^1/_2$ Zoll haben.

§. 10.

Absperrung des Zuges.

Jeder Dampfkesselofen muß mit einer zuverlässigen dem Wärter leicht zugänglichen und bequem zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, (Kanalschieber, Zugregister) mit welcher man in jedem Augenblicke den zur Verbrennung erforderlichen Zug aufheben und somit eine weitere erhebliche Verdampfung im Kessel unmöglich machen kann.

§. 11.

Sicherheitsrohr bei Kesseln mit schwacher Dampfspannung.

Bei Kesseln, in welchen die Dampfspannung den äußern Luftdruck nur wenig übertrifft, wie solche in Waschanstalten, Bleichereien, Färbereien u. s. w. vorkommen, genügt es, statt aller andern Sicherheitsapparate ein unten und oben offenes Sicherheitsrohr (zuweilen das Füllrohr) anzubringen, dessen untere Mündung im Kessel sich mindestens um 1½ Zoll über der höchsten Stelle der Feuerzüge befindet, dessen verticale Höhe, vom normalen Wasserstande im Kessel bis zur obern freien Mündung gemessen, gleich der Höhe einer Wassersäule ist, welche dem beabsichtigten Dampfüberdrucke entspricht, oder diese Höhe um höchstens 8 Zoll rheinl. übertrifft und dessen innerer Querschnitt an jeder Stelle mindestens so groß ist, wie der Querschnitt eines nach §. 8. a. für den Kessel berechneten Sicherheitsventils.

§. 12.

Erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen.

Dem um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung oder zum Umbau eines Dampfkessels an die betref-

fende Polizeibehörde zu richtenden Gesuche sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

a. ein Situationsplan in angemessenem Maßstabe, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfasst;

b. ein Bauriss, aus welchem sich der Standpunkt des Kessels und der Maschine, die Höhe und obere lichte Weite des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ersehen lässt;

c. eine in einem Maßstabe von mindestens $1/_{16}$ der wirklichen Größe, in einfachen Linien ausgeführte Zeichnung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Zügen, sowie die Lage der Wasserstandsapparate zu ersehen ist; sowie ein in wirklicher Größe gezeichneter Querschnitt des Sicherheitsventils, welcher die Größe der freien Durchgangsfläche unter dem Ventilsitze erkennen lässt;

d. eine Beschreibung, in welcher der Zweck der Anlage, der höchste im Kessel zu unterhaltende Dampfdruck in Atmosphären, (Ueberdruck) die Form und Dimensionen des Kessels, die Beschaffenheit und die Wandstärken des Kesselmaterials, die Größe der vom Feuer berührten Fläche, die freie Durchgangsfläche, sowie die vom Dampfe gedrückte Fläche der Sicherheitsventile nebst der Art und Größe ihrer Belastung, die Beschaffenheit des Manometers und der Wasserstandsapparate, ferner die Größe der totalen Rostfläche, der Querschnittsfläche der Feuerzüge, die obere Weite und Höhe der Schornsteins, auch die Einrichtung der Feuerung überhaupt und die Art des Brennmaterials angegeben sind.

Die Polizeibehörde hat nach Eingang des Gesuches ein Exemplar der Zeichnungen und Beschreibungen zur Begutachtung der Zulässigkeit der projectirten Anlage in Bezug auf die Construction des Kessels und seiner Sicherheitsapparate einem hierzu bestimmten Sachverständigen zuzustellen, und dieser hat sein motivirtes Gutachten nebst Angabe der etwa erforderlichen Veränderungen an die Behörde abzugeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung der Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurück gegeben, das andere aber bei der Polizeiobrigkeit aufbewahrt.

§. 13.

Prüfung vor der Einmauerung.

Bevor ein Dampfkessel, zu dessen Anlegung die polizeiliche Erlaubniß ertheilt wurde, eingemauert oder zum Gebrauche aufgestellt werden darf, muß sich durch eine vom Kesselbesitzer bei der betreffenden Polizeibehörde zu beantragende, und von letzterer zu veranlassende Untersuchung und eine Prüfung mit einer Druckpumpe herausgestellt haben, daß der Kessel in vorgeschriebener Form und Größe ausgeführt ist, daß Material und Wandstärken den Bestimmungen des §. 4 entsprechen, sowie daß der Kessel einen Wasserdruck (Ueberdruck) welcher $1\frac{1}{2}$ mal so groß ist, als der größte im Kessel zulässige Dampfdruck (Ueberdruck) mit Sicherheit ausgehalten hat.

Der Antragsteller wird durch den die Prüfung ausführenden Sachverständigen von dem Tage der Prüfung benachrichtigt werden und hat dafür zu sorgen, daß bei Ankunft des Sachverständigen der mit vorschriftsmäßigem Ansatzrohr (nach §. 4) versehene Kessel mit Wasser gefüllt, daß alle Oeffnungen an demselben dicht verschlossen

und daß er bei aufrechter Stellung des Domes in eine passende Lage gebracht sei, so daß er von allen Seiten frei beobachtet werden kann.

Auch müssen ein geschickter, mit den nöthigen Werkzeugen versehener Metallarbeiter, sowie einige Handarbeiter zur Disposition stehen.

Stellt sich heraus, daß ein oder mehrere Theile des Kessels nicht die vorschriftsmäßigen Wandstärken besitzen, so ist es unzulässig, den Betrieb des Kessels mit der beabsichtigten Dampfspannung zu gestatten, vielmehr wird alsdann der Maximaldampfdruck, welcher in dem Kessel unterhalten werden darf, nach der vorgefundenen relativ schwächsten Wandstärke mit Hülfe der Tabellen A. B. C. bestimmt.

Der $1\frac{1}{2}$fache Prüfungsdruck muß möglichst lange, und zwar mindestens 10 bis 15 Minuten lang im Kessel unterhalten werden.

Sehr geringe Formveränderungen der Kesselwände während der Probe sind allerdings unvermeidlich, müssen aber nach Beseitigung des Druckes sofort vollständig verschwinden.

Bedeutende, oder gar bleibende Formveränderungen der Kesselwände aber, die nicht sofort und vollständig nach Aufhebung des Druckes wieder zurückgehen, machen den Kessel untauglich.

Ueber jede Kesselprüfung ist von dem Sachverständigen ein Protocoll, welches die Bezeichnung der Form des Kessels und seiner Hauptdimensionen, die Angabe der Stärke und des Materials der Kesselwände, die Größe des Prüfungsdruckes, sowie des zulässigen Maximaldampfdruckes enthalten muss, aufzunehmen und der betreffenden Polizeibehörde zuzustellen.

Wenn der Kessel bereits im In- oder Auslande durch einen amtlich mit Dampfkesselrevisionen beauftragten Sach-

verständigen geprüft worden ist, und über diese Prüfung ein authentisches Attest beigebracht wird, so kann, nachdem die Identität des Kessels constatirt ist, die nochmalige Prüfung entweder ganz oder theilweise unterbleiben, soweit der hiesige Revisionsbeamte diese Unterlassung für unbedenklich hält.

§. 14.

Revision nach der Einmauerung.

Bevor ein nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung eingemauerter oder aufgestellter Kessel gefeuert und in Gebrauch genommen werden darf, muß sich durch eine vom Kesselbesitzer bei der betreffenden Polizeibehörde zu beantragende und von derselben zu veranlassende Revision herausgestellt haben, daß die Ausführung der Anlage den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Errichtung derselben ertheilt wurde, entspricht, sowie daß alle in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften befolgt sind.

Der Antragsteller wird durch den die Revision ausführenden Sachverständigen vom Tage der Revision benachrichtigt werden und hat dafür zu sorgen, daß bei Ankunft des Sachverständigen der Kessel genau bis zur festgesetzten normalen Höhe mit Wasser gefüllt, daß er mit allen vorgeschriebenen Sicherheitsapparaten vollständig armirt, daß das Mannloch geöffnet, und daß an geeigneter Stelle ein Stück der Bedeckung der gemauerten Seitenzüge am Kessel offen gelassen sei; auch hat der Kesselbesitzer eine richtige Wage mit Gewichten und ein 12 bis 20 Fuß langes genaues Richtscheit in Bereitschaft zu halten und einige Arbeiter zur Disposition zu stellen.

Die Revision umfasst

a. die Lage der Feuerzüge und Feuerröhren in Bezug auf den normalen Wasserstand und auf die Wasser-

standsapparate, sowie die besondere Beschaffenheit der letztern (§§. 5 und 6).

Befindet sich alles auf den Wasserstand Bezügliche in Ordnung, so bezeichnet der Sachverständige an der Kesselmauerung die Stelle, wo der mit dem normalen Wasserstande im Niveau befindliche Strich anzubringen ist, und lässt denselben einmeißeln oder auf andere Weise markiren.

Die etwa vorhandene Lärmvorrichtung zum Signalisiren eines etwa eintretenden sehr tiefen Wasserstandes ist ebenfalls einer sorgfältigen Messung und Prüfung zu unterwerfen;

b. die Speisevorrichtung des Kessels;

c. die Sicherheitsventile.

Der Sachverständige hat, nachdem er sich von einer ausreichenden Größe der freien Durchgangsfläche und übrigen vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Sicherheitsventils (§. 8.) überzeugt hat, die der Druckfläche des Ventils entsprechende Belastung zu bestimmen und so zu normiren, daß sie den höchsten zulässigen Dampfdruck nicht überwiegt, und hat sodann das Umhüllungsgehäuse zu verschließen.

d. Die Manometer.

e. Das Register zum Absperren des Zuges.

Ueber den Befund der Revision hat der Sachverständige ein Protocoll, welches außer der allgemeinen Beschreibung des Kessels den höchsten zulässigen Dampfdruck, die Größe der vom Feuer berührten Fläche, die freie Durchgangsfläche der Sicherheitsventile, die Druckfläche derselben, die Dimensionen der Hebellängen und Größe der Belastung, sowie kurze Angaben über die Beschaffenheit der übrigen Sicherheitsapparate enthalten muss, aufzunehmen und der betreffenden Polizeibehörde zuzustellen, hat sich auch zum Protocolle darüber auszusprechen, ob seiner An-

sicht nach der Ingebrauchnahme des Kessels nichts entgegensteht, und event. ob und welche Abänderungen an den Sicherheitsapparaten getroffen werden müssen.

Sollte der Sachverständige bei Ausführung der Revision Einrichtungen an der Kesselanlage wahrnehmen, welche in irgend einer, in dieser Instruction nicht berücksichtigten Beziehung besondere Gefahr darbieten, so hat er solche Wahrnehmungen ebenfalls im Protocoll zu bemerken.

§. 15.

Gleichzeitige Prüfung und Revision.

Bei Dampfkesseln, welche nicht eingemauert werden, wie z. B. bei den Kesseln transportabler oder locomobiler Maschinen, wird es unter Umständen thunlich sein, die Prüfung des Kessels mit der Druckpumpe und die Revision desselben gleichzeitig nach erfolgter Aufstellung vorzunehmen.

Ob aber dieses Verfahren zulässig sei, bleibt in jedem besonderen Falle dem Ermessen des Sachverständigen überlassen, und muß deshalb der betreffende Antrag des Unternehmers frühzeitig vor der Aufstellung des Kessels an die Behörde gerichtet werden.

§. 16.

Nachträgliche Revision der bereits bestehenden Dampfkessel-Anlagen.

Alle im Lande bestehenden, vor Erlaß dieser Instruction bereits in Betrieb genommenen oder in Ausführung begriffenen Dampfkesselanlagen sollen von den Besitzern mit den Bestimmungen dieser Instruction thunlichst in Einklang gebracht, und sollen demgemäß auf Veranlassung der betreffenden Polizeibehörden bald nach Erlaß dieser Instruction sämmtlich nachträglich durch einen oder mehre Sachverständige revidirt werden.

Wenn gleich eine vollkommene Uebereinstimmung der in Rede stehenden älteren Kessel mit den Vorschriften dieser Instruction in allen Beziehungen nicht gefordert werden wird; so sollen doch die Besitzer gehalten sein, die bei den Revisionen sich etwa herausstellenden dringenden Uebelstände, deren Fortbestehen als durchaus unzulässig erscheint, zu beseitigen.

Um Störungen des Betriebes thunlichst zu vermeiden, wird der Sachverständige die Kesselbesitzer von dem Tage der Revision frühzeitig in Kenntniß setzen, wird auch die Revision solcher Kessel, die periodisch betrieben werden, wie z. B. in Zuckerfabriken und Brennereien, wenn irgend möglich in solcher Zeit vorzunehmen, wo die Kessel kalt liegen.

Der Kesselbesitzer hat übrigens in jedem Falle die in §. 14 bemerkten Vorbereitungen zu treffen.

Die Revision ist in derselben Weise anzustellen, wie bei einem neu erbaueten Kessel.

Macht sich die Befürchtung geltend, daß die gemauerten Seitenzüge zu hoch in Bezug auf den Wasserstand angelegt sind, so muß zum Zweck der Nachmessung ein Stück der Feuerzüge aufgedeckt werden.

Auch hat der Sachverständige, sobald ihm gegründete Bedenken wegen ungenügender Festigkeit des Kessels beikommen, das Recht, eine Prüfung des Kessels mit der Druckpumpe nach Anleitung des §. 13 vorzunehmen.

Wenn dagegen dem Sachverständigen Zeichnungen des Kessels und seiner Einmauerung und Atteste über eine früher vorgenommene Prüfung desselben vorgelegt werden, und er in Folge davon Grund zu der Annahme hat, daß der Kessel solide und dem Dampfdrucke entsprechend gearbeitet sei, und wenn gleichzeitig eine außerordentliche Schwächung der Kesselwände durch Abnutzung nicht an-

zunehmen ist, so kann die Prüfung mit der Pumpe unterlassen werden.

Ueber den Befund der Revision hat der Sachverständige ein Protocoll aufzunehmen und der betreffenden Polizeibehörde zuzustellen.

§. 17.

Revisionen der im Betriebe befindlichen Kessel.

Die Kesselbesitzer sind für einen ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Kessel verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche Sicherheitsapparate unausgesetzt im vorschriftsmäßigen und empfindlichen Zustande erhalten und ordnungsmäßig gebraucht werden, sowie daß die Kessel selbst sich fortwährend in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden Zustande befinden; auch haben sie, nach §. 158 des Polizeistrafgesetzbuches, von der Ausführung größerer Kesselreparaturen und von außergewöhnlichen, die Haltbarkeit der Kessel bedrohenden Vorkommnissen, welche eine Wiederholung der Kesselprüfung erforderlich machen können, den betreffenden Polizeibehörden Anzeige zu machen.

Zur Controle der Befolgung dieser Vorschriften sollen die im Lande im Gebrauche befindlichen Dampfkessel von Zeit zu Zeit durch einen technischen Sachverständigen revidirt werden.

Die Polizeibehörden haben sich mit den Sachverständigen darüber, wann und wie oft solche Revision erforderlich sei, zu verständigen.

Diese Revisionen sollen ohne vorgängige Benachrichtigung der Kesselbesitzer vorgenommen werden, und zwar bei Kesseln mit periodischem Betriebe zu solcher Zeit, wo sie im Gebrauche befindlich sind.

Nicht blos auf den Zustand der Sicherheitsapparate, sondern auch auf die Beschaffenheit des Kessels selbst, auf

etwa sich zeigende Abnutzungen oder Formveränderungen desselben hat der Sachverständige sein Augenmerk zu richten.

Uebrigens soll durch die vorstehenden Revisionen der Betrieb der Dampfkessel nicht mehr, als unumgänglich nothwendig ist, gestört und die Kaltlegung eines im Betriebe befindlichen Kessels nur unter dringenden Umständen gefordert werden.

Das über den Befund der Revision aufzunehmende Protocoll hat der Sachverständige, wenn sich unzulässige Uebelstände oder Ungehörigkeiten herausgestellt haben, sogleich, im andern Falle aber am Jahresschlusse der betreffenden Polizeibehörde zuzustellen.

§. 18.

Verfahren bei gefahrdrohenden Uebelständen.

Stellen sich bei den durch §§. 16 und 17 angeordneten Revisionen gefahrdrohende Uebelstände heraus, so hat die Behörde auf Antrag des Sachverständigen den Kessel sofort außer Betrieb setzen zu lassen und den Wiedergebrauch erst nach gründlicher, durch eine Nachrevision zu constatirender Beseitigung der Uebelstände zu gestatten.

§. 19.

Verfahren bei Explosionen.

Im Falle der Zerreißung oder Explosion eines Dampfkessels hat der Besitzer der betreffenden Polizeibehörde, sowie auch dem mit den Revisionen beauftragten Sachverständigen sofort Anzeige von dem Vorfalle zu machen.

Der Sachverständige wird sich ohne Zeitverlust an Ort und Stelle begeben, um die Wirkungen der Explosion zu constatiren und deren Ursache möglichst zu erforschen.

Zu diesem Ende hat der Besitzer bis zur Ankunft

des Sachverständigen alle Theile und Stücke des explodirten Kessels in dem Zustande zu belassen, in welchen sie durch die Explosion versetzt wurden.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung hat der Sachverständige der betreffenden Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

§. 20.

Sachverständige.

Die in dieser Instruction vorgeschriebenen Begutachtungen, Prüfungen und Revisionen werden durch einen oder mehrere, vom Herzogl. Staatsministerium zu bezeichnende, Sachverständige ausgeführt.

Die Kesselbesitzer haben die Sachverständigen bei Anstellung der Untersuchungen nach Kräften zu unterstützen, auch den besonderen Anforderungen, welche dieselben behuf Ausführung der Revisionen etwa zu stellen für nöthig erachten, zu entsprechen.

§. 21.

Tragung der Kosten.

Die Kosten der ersten Begutachtung, Prüfung und Revision der neuen Dampfkesselanlagen sind von dem Eigenthümer des Dampfkessels zu tragen.

Die Kosten der ersten Revision solcher Dampfkesselanlagen, welche bereits vor dem Erlasse dieser Instruction ausgeführt und einer Prüfung nicht unterworfen sind, übernimmt der Staat.

Die Kosten der späteren Revisionen aller im Betriebe befindlichen Kessel werden ebenfalls vom Staate übernommen, wogegen die Kosten derjenigen außerordentlichen Revisionen, welche durch besondere Ereignisse, durch Vernachlässigungen beim Betriebe, durch Reparaturen, Verän-

derungen am Kessel und dergleichen veranlasst werden, von den Kesselbesitzer zu tragen sind.

§. 22.

Betrag der Kosten.

Die Entschädigungen für Bemühungen und Unkosten, welche der Sachverständige bei den Prüfungen der Dampfkesselanlagen zu liquidiren hat, werden bis auf Weiteres folgendermaßen festgesetzt.

1. Gebühren

Für seine Bemühungen hat der Sachverständige folgende Gebühren zu liquidiren:

a. für die Begutachtung einer zu errichtenden Dampfkesselanlage, je nach dem Umfange der Arbeit, 2 bis 5 Thaler,

b. für die Untersuchung und Prüfung mit der Druckpumpe eines neuen Kessels 3 Thaler; wenn aber in demselben Etablissement mehrere Kessel hinter einander geprüft werden, für jeden Kessel 2 Thaler,

c. für die erste Revision einer Dampfkesselanlage, wenn sie aus einem Kessel besteht, 3 Thaler, wenn sie aus mehreren, mit einander verbundenen Kesseln besteht, im Ganzen bis 6 Thaler,

d. für jede spätere Revision einer Dampfkesselanlage, mag sie aus einem oder mehreren mit einander verbundenen Kesseln bestehen, 3 Thaler,

e. in jedem Falle aber, wo der Sachverständige gezwungen ist, wegen Ausführung einer Prüfung oder Revision länger als einen Tag von seinem Wohnorte entfernt zu bleiben, ist er auch berechtigt, statt der genannten Gebühren eine Entschädigung von 3 Thalern für jeden Tag in Rechnung zu bringen.

2. Diäten und Reisekosten.

Außer den vorstehenden Gebühren hat der Sachverständige für die außerhalb des Gebietes seines Wohnortes vorzunehmenden Geschäfte an Diäten oder Zehrungskosten 2 Thaler für jeden Tag und 1 Thaler für jede Nacht der Reise, und an Reise- oder Transportkosten seine wirklichen Auslagen zu liquidiren.

§. 23.

Liquidationsverfahren.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren, Diäten und Reisekosten, soweit sie von den Kesselbesitzern zu tragen sind, bei der betreffenden Polizeibehörde, welche den Betrag vom Kesselbesitzer einzieht.

Die Liquidation über die vom Staate zu tragenden Kosten hat der Sachverständige quartaliter bei Herzogl. Bau-Direction einzureichen.

dern, welche den Druck der
n.

ſtärke und d den Durchmeſſer in
ftdruck und b den Zahlenwerth

Ser den äußeren Luftdruck.

½	6	6½	7
166	0,172	0,179	0,185
183	191	198	205
200	209	218	227
216	227	238	249
233	245	258	270
250	263	277	291
266	281	297	313
282	300	316	334
300	318	336	355
316	336	356	376
332	354	376	397
350	372	396	418
366	390	415	440
382	409	434	461
400	427	455	482
416	445	475	504

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 5. Mai 1859.

Privilegium für den Schlossermeister August Wilke zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 13. April 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 8. d. Mts. № 3254 dem Schlossermeister August Wilke hieselbst ein Patent auf die von ihm construirte durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, und erläuterte Decimal-Viehwaage für das hiesige Land auf die Dauer von 5 Jahren — ohne jedoch Jemanden in dem Gebrauche einzelner, bereits bekannter Theile der construirten Waage zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem

Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 13. April 1859.

(L. S.) (gez.) Baumgarten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 5. Mai 1859.

Privilegium für den Fabrikanten Frickenhaus zu Friedensau bei Ludwigshafen a. R.
d. d. Braunschweig, den 18. April 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Fabrikanten Frickenhaus zu Friedensau bei Ludwigshafen a/R. mittelst Rescriptes des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. d. Mts. № 3355 auf das von ihm aufgefundene, und durch beigefügte Beschreibung erläuterte Verfahren zur Verbesserung des Rübenzuckers für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung eines bereits bekannten Theiles der in Vorschlag gebrachten Verfahrungsweise zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigesetzte Unterschrift vollzogen worden.

So geschehen Braunschweig, am 18. April 1859.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 5. Mai 1859.

Verordnung, die Einziehung der im Umlaufe befindlichen älteren Silber-Scheidemünzen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung des Gesetzes, die neue Münzverfassung betreffend, vom 15. Mai 1857 № 28 §. 28. Folgendes:

§. 1.

Die im Umlaufe befindlichen Gutegroschen, 2 und 1 Mariengroschen-, Sechser- und Matierstücke Braunschweigischen Gepräges sollen vom 1. August d. J. an im Verkehre nicht mehr zugelassen werden.

§. 2.

Bis zum 1. August d. J. sind die im §. 1 genannten alten Silber-Scheidemünzen nicht nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, die neue Münzverfassung betreffend, vom 15. Mai 1857 §. 28 von den öffentlichen Cassen in Zahlung anzunehmen, sondern es sollen auch

die Herzogl. Leihhaus-Cassen verbunden sein, dieselben und zwar, wenn sie in Beträgen, welche mit 1/6 ℛℊ aufgehen, präsentirt werden, zum vollen Nennwerthe gegen neue Scheidemünzen oder Courantgeld einzuwechseln.

§. 3.

Von Publication dieser Verordnung an sollen sämmtliche öffentliche Cassen die im §. 1 genannten alten Silber-Scheidemünzen nicht mehr in Zahlung ausgeben, sondern an die Haupt-Finanz-Casse abliefern.

§. 4.

Nachdem die vorgedachten alten Silber-Scheidemünzen mit dem 1. August d. J. außer Cours getreten sein werden, wird die Herzogliche Münz-Casse, wenn sie in Beträgen nicht unter 5 ℛℊ an dieselbe eingeliefert werden, solche zwar annehmen, jedoch nur den Silberwerth nach den jedesmal bei derselben bestehenden Preisen dafür vergüten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 26. April 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 5. Mai 1859.

Bekanntmachung: die Anstellung von Aichmeistern in Schöppenstedt, Schöningen, Königslutter, Vorsfelde, Eschershausen, Seesen und Lutter a/B. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1859.

Da Wir in Gemäßheit des §. 23. des Gesetzes vom 30. März 1837, die Maaß- und Gewichtsordnung betr., die Anstellung je eines Aichmeisters in den Ortschaften

Schöppenstedt,
Schöningen,
Königslutter,
Vorsfelde,
Eschershausen,
Seesen und
Lutter a/B.

verfügt haben, welche Aichmeister, unter der Aufsicht des betr. Stadtmagistrats resp. Gemeinderathes stehend, zur Aichung der gewöhnlichen Handelsgewichte, Flüssigkeitsgemäße und Längenmaaße befugt sein und sich dabei eines das Roß nebst der Zahl

XV — für Schöppenstedt —,
XVI — für Schöningen —,
XVII — für Königslutter —,
XVIII— für Vorsfelde —,
XIX — für Eschershausen —,
XX — für Seesen —,
XXI — für Lutter a/B. —

enthaltenden Stempels zu bedienen haben sollen, so wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 28. October 1837, die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 30. März 1837 betr., auf die Aichmeister in Schöppenstedt, Schöningen, Königslutter, Vorsfelde, Eschershausen, Seesen und Lutter a/B. Anwendung finden.

Braunschweig, den 26. April 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 12. Mai 1859.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Wolfenbüttel, das Auspflügen und Ausgraben der Gränzfurchen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 26. April 1859.

Nachdem der Amtsrath für den Amtsbezirk Salder zur thunlichsten Beseitigung der Differenzen, welche zwischen den Besitzern benachbarter Grundstücke über das Auspflügen und Ausgraben der Gränzfurchen vorzukommen pflegen, mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums das nachfolgende Statut erlassen hat:

§. 1.

Beim Auseinanderpflügen eines Ackerstückes soll die erste Furche an den Gränzen der benachbarten fremden Ackerstücke in einer von dem betreffenden Gemeindevorsteher und zwei demselben vom Gemeinderathe nach §. 53 und 56 der Landgemeindeordnung auf je drei Jahre beizugebenden Gehülfen für jede Gemeinde im Voraus zu bestimmenden Tiefe und zwar so gepflügt werden, daß die Hälfte des abgeschnittenen Ackerstreifens über die

Mitte der Grenzlinie hinaus auf das benachbarte Ackerstück zu liegen kommt.

Sollte derjenige, welcher sein Ackerstück zuerst auseinander gepflügt hat, dieser Vorschrift nicht nachgekommen sein, der Gränznachbar aber seinerseits die Pflugarbeit eher beginnen, als bis er jenen zur vorgängigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit hat anhalten lassen, so ist er nichtsdestoweniger zur ordnungsmäßigen Herstellung der Gränzfurche verpflichtet.

§. 2.

Beim Zusammenpflügen eines Ackerstücks soll die von dem Gemeindevorsteher und den ihm nach §. 1 beizugebenden Gehülfen im Voraus zu bestimmende Tiefe der Gränzfurchen gleichfalls beobachtet werden und zwar dergestalt, daß bis 3/4 dieser Tiefe von dem zuerst Pflügenden, der Rest aber von dem zuletzt Pflügenden hergestellt wird.

§. 3.

Bei Ackerstücken, die gegraben werden, darf der Grabende aus der Grenzfurche überhaupt Nichts nehmen. Wird später ein mit dem Spaten cultivirtes Ackerstück wieder gepflügt, so muß es beim ersten Pflügen auseinandergepflügt werden.

§. 4.

Kein Ackerstück, welches an fremde Ackerstücke gränzt,

darf öfter hintereinander zusammengepflügt werden, als solches in der Feldmark allgemein üblich ist, und in der Regel nur, wenn nach Winterkorn gestoppelt wird. (Falge)

Bei eintretenden Zweifeln über die herrschende Observanz entscheiden der Gemeindevorsteher und dessen Gehülfen (§. 1) endgültig.

§. 5.

Insoweit nicht eine entgegenstehende desfallsige Gerechtsame erworben ist, dürfen die Nachbargrundstücke nur nach vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung des Ackernachbaren beim Pflügen oder Graben durch Menschen, Pferde oder Ackerinstrumente berührt werden.

§. 6.

Jede Contravention wider dies Statut zieht außer dem vollständigen Schadensersatze eine in die betreffende Ortsarmencasse zu zahlende Strafe von 7½ gr bis 1 ₰ nach sich. Bei Zumessung der Strafe ist die Größe des angerichteten Schadens und die öftere Rückfälligkeit vorzugsweise maßgebend.

§. 7.

Der Gemeindevorsteher und die demselben nach §. 1 beizugebenden Gehülfen, welche auf ihren Dienst von der Herzoglichen Kreisdirection beeidigt werden sollen, haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Statuts genau befolgt werden. Contraventionen dagegen sind

bei ihnen zur Anzeige zu bringen; worauf sie sofort den Thatbestand, sowie den Betrag des etwa verursachten Schadens zu ermitteln, die Güte unter den Parteien zu versuchen und eventuell die Sache behuf der gerichtlichen Verfolgung an den öffentlichen Ankläger abzugeben haben;

so wird solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 26. April 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

W. Eißfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 26. Mai 1859.

Privilegium für den Landwirth Gustav Schmid aus Greene.
d. d. Braunschweig, den 9. Mai 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Landwirthe Gustav Schmid aus Greene mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 1. d. Mts. № 4072 ein Patent auf das von ihm entdeckte, durch Beschreibung erläuterte Mittel zur Reinigung der Rübenmelasse für das hiesige Land auf den Zeitraum von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung des Mittels, so weit solches bereits bekannt, zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Patent mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigesetzte Unterschrift vollzogen worden.

So geschehen Braunschweig, den 9. Mai 1859.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 26. Mai 1859.

Privilegium für den Schmiedemeister Huth zu Destedt.
d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministerii vom 11. d. Mts. № 4420 dem Schmiedemeister Huth zu Destedt ein Patent auf zwei von ihm construirte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ackerpflüge für das hiesige Land auf die Dauer von 5 Jahren — ohne jedoch dadurch Jemand in dem Gebrauche bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — ertheilt worden ist, so wird gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 13. Mai 1859.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 30. Juni 1859.

Regulativ über die Bestimmungen wegen Gewährung der Zollbegünstigung für im Inlande zubereitete und in das Ausland versandt werdende Tabacksfabrikate.
d. d. Braunschweig den 13. Juni 1859.

Wegen Gewährung der zur Beförderung des Absatzes inländischer Tabacksfabrikate in das Ausland bewilligten Zollbegünstigung werden, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung vom 13. Juni 1857: die Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus ausländischen Tabacksblättern betr., folgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1.

Für die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischen) Blätter-, Stengel-, Carotten oder Rollen-Taback bereiteten, nach dem Auslande (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werdenden Tabacksfabrikate soll in den nach den folgenden Vorschriften hiezu geeigneten Fällen eine Zollrückvergütung geleistet werden.

Dieselbe beträgt zur Zeit im Allgemeinen zwei Thaler zehn Sgr. (vier Gulden fünf Kreuzer) vom Zollcentner Nettogewicht, bei der Ausfuhr nach der Schweiz aber ausnahmsweise für Schnupftabacк 75 Procent und für

Rauchtaback 95 Procent des Eingangszolles von ausländischen Tabacksblättern.

§. 2.

Diese Zollrückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabricirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Centner beträgt, und deren Fabrik und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steueramt) vorhanden ist.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, wie
2) denjenigen, welche
   a. neben fabricirten Tabacken aus blos ausländischem zugleich solchen von inländischem Taback
   b. oder auch Fabrikate gemischt aus in- und ausländischem Taback bereiten.

Für die Ausfuhr von Fabrikaten aus blos inländischem Taback findet keine, für die Ausfuhr der unter Nr. 2 b. gedachten Fabrikate aber eine Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des ausländischen Materials in den gemischten Tabacken statt.

Jeder Tabackfabrikant, welcher die Zollrückvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuer-

stelle des Fabriksitzes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr 2 a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2 b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebs auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Taback darf der zum Anspruch auf Zollrückvergütung zugelassene Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 20 Centnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Centner geschieht, und der Nachweis darüber geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenz-Zollamt oder das Niederlage-Amt, über welches der ausländische Taback bezogen werden soll, nicht im Fabrikorte, so darf die Verzollung nicht dort, sondern sie muß bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabriksitzes erfolgen. Der Taback ist daher in solchem Falle unter Begleitschein-Controle dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Auch ist stets amtliche Ueberzeugung zu nehmen, daß der bezogene ausländische Taback wirklich in die Fabrikräume gelangt, und darüber auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen die erforderliche Bescheinigung abzugeben.

§. 6.

Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruche auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Centner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden will, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung gestellt, im Amtslocale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangs-Bescheinigung berechtigtes Grenz-Zollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder specielle Revision, und durch den zurückgenommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein ist der Anspruch auf Rückvergütung begründet. Begleitscheine, auf welchen lediglich die Ankunft der Waare beim Grenzausgangsamte oder deren Aufnahme in die öffentliche Niederlage bescheinigt ist, geben diesen Anspruch nicht.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Conto's über An- und Abschreibung (§. 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Dieselbe wird der Zolldirectivbehörde zur Prüfung und (von ihr dem Finanzministerium zur) Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Credit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischem Taback verarbeiten (§. 3 Nr. 2) so darf er letztern nur in Mengen von mindestens fünf Centnern in einem Transporte beziehen, und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern blos theils Fabrikate lediglich aus ausländischem, und theils Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant stets nur die Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Bescheinigung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, nach §. 5 bezogenem Taback bestehen, anzumelden, und es finden rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen die Vorschriften des §. 7, sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des §. 8 Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandelung entweder nach den Bestimmungen des §. 12, oder nach jenen des §. 13 ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Collo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftaback zusammen verpackt sind) anzugeben und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7 ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem als inländischem Taback hat der Fabrikant ein Notizbuch nach angeschlossenem Muster Beilage I. zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer, mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist.

In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitscheins-Controle versendete Tabacksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahr werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Controle der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, mit Zuhülfenahme des Versendungsbuches und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuches und das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem weiterhin näher bezeichneten Conto (§. 15) in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischen Taback ist die bezügliche Ausfuhr-Vergütung zu gewähren, deren Berechnung nach den im §. 8 gegebenen Bestimmungen erfolgt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, das in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme, nicht auch für die einzelnen Tabackssorten, ersichtlich zu machen, und ist dem Tabacks-Conto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12) zu umgehen, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung der Zolldirectivbehörde nach vorgängiger mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande gepflogener Erörterung das Finanzministerium die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate bestimmen, welche ohne Vergütung auszuführen ist.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich nach den Vorschriften des §. 7 zu behandeln; von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahrs angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacksfabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung des Finanzministeriums entsprechende, ohne Zollrückvergütung auszuführende Menge in Abzug gebracht und nur von dem Reste die Zollrückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8 berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zwecke zu führen, daß daraus

jeder Zeit von jeder bereiteten Tabackssorte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7 ins Ausland gesendet worden ist, entnommen und hiernächst mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuches berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährig abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zollrückvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabacksblättern und Stengeln, an Carotten- und Rollentaback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag an welchen damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zollrückvergütung zuge-

lassen ist, ein Conto zu führen, in welchem die Einlagerungen an zur Fabrikation bestimmtem Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reducirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Contos geschieht nach dem Muster, Beilage **II.** und **III.** II. III.

Hiezu wird erläuternd bemerkt:

1) In dem Conto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Colonnen 6, 11, 13, 14 und 16, und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10), können die Colonnen 11 und 14 ausfallen.

2) Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen, die Anschreibungen des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern rc. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).

3) Im Abgang werden

a) zunächst die nach den Vorschriften des §. 7 abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12 zeigt der Mustereintrag in Beilage **II.** und für Fälle des §. 13 jener in Beilage **III.**;

b) am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz innerhalb des Vereingebiets, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften des §. 7 stattgehabte Absatz nach dem Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des

Fabrikanten und soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

4) Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (Satz 2) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Satz 3, a und b) entspricht.

Die Verhältnißzahlen für die Reduction der Fabrikate in rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde für jede Fabrik festgesetzt.

5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Conto's des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestands-Aufnahme (§. 14) stattgefunden, so wird im nächsten Quartal bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandsaufnahme, soweit erforderlich nach vorhergepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6) Bei Gelegenheit der Bestandsaufnahme (§. 14) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der Vorschrift des Satzes 4 zu ermitteln, und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate in Blätter reducirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftaback bereiten, 2½ Procent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Procent des seit der letzten Bestands-Aufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der

früheren Zeit übernommen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Conto. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschieds genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen und deren Ergebniß ist der Zolldirectivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, so wie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Taback zur Rückzahlung bezogener Ausfuhr-Vergütung anzuhalten sei.

7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungsberechnung ist der Mustereintrag in Beilage **II.** maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erforderen einem von der Zolldirectivbehörde beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch sind sie dem letzteren jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende, etwa erforderte Auskunft zu ertheilen schuldig.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Comtoirbedienten und Fabrikarbeiter, sowie die Veränderungen, welche damit vorgenommen werden, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Zolldirectivbehörde bestimmt, welche derselben auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, ingleichen, welche von denselben die in Gemäßheit

der übrigen Bestimmungen abzugebenden Declarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die Vergünstigung einer Zollrückvergütung kann zu jeder Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, ingleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

Braunschweig, am 13. Juni 1855.

Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches Staats=Ministerium.

von Geyso. von Campe.

Beilage I.

otiz-Buch

über

Tabacks-Fabrikate,

welche

brik des N. N. zu N. N.

Zollrückvergütung

trole nach dem Auslande abgefertigt
worden sind.

b. nach anderen Theilen des Auslandes . . . . | — | — | — | —

50	—	—	—	320	—	—

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 30. Juni 1859.

Verordnung, die Verlegung der Häuser № assec. 34, 39 und 40 von dem Gemeindebezirke Küblingen an den Stadtbezirk Schöppenstedt betr.
d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen in Gemäßheit des §. 10 der Landgemeindeordnung unter Zustimmung aller Betheiligten:

Die an dem von Schöppenstedt nach Küblingen führenden Communicationswege liegenden, jetzt zu dem Gemeindebezirke Küblingen gehörenden Häuser № ass. 34, 39 und 40 nebst dabei befindlichen Hausgärten, sollen vom 1. Januar k. J. an dem Stadtbezirke Schöppenstedt angehören.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 21. Juni 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 7. Juli 1859.

Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in Voldagsen und in Clus mit Brunshausen betr. d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung nachstehendes Gesetz:

A. Die Gemeinde Voldagsen betreffend.

§. 1.

Der Gemeinderath in Voldagsen besteht, neben dem Gemeindevorsteher, aus drei Mitgliedern.

§. 2.

In den Gemeinderath werden gewählt:
Ein Mitglied durch Herzogl. Cammer,
Ein Mitglied durch die übrigen Grundbesitzer,
Ein Mitglied durch die sonstigen wahlberechtigten Einwohner,
nach Anleitung der §§. 27 u. 28 der Landgemeindeordnung.

§. 3.

Das von Herzogl. Cammer zu wählende Gemeinderaths-Mitglied braucht nicht in Voldagsen wohnortsberech-

tigt zu sein, noch auch die in §. 15, № 2, der Landgemeindeordnung erforderten Eigenschaften zu besitzen.

§. 4.

Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus. Bei der ersten Wahl und bei einer Neuwahl sämmtlicher Mitglieder wird die Reihefolge des Ausscheidens durch das Loos bestimmt.

§. 5.

Der Vorsitzende hat den Gemeinderath zu berufen, so oft das Bedürfniß es erfordert oder ein Mitglied darauf anträgt.

§. 6.

Es müssen wenigstens drei Mitglieder versammelt sein, um einen Beschluß fassen zu können.

Im vollständig versammelten Gemeinderathe entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Betrifft der Gegenstand des Beschlusses die Bewilligung von Ausgaben aus der Gemeindecasse, welche nicht zu den gewöhnlichen gehören, so steht es der Herzoglichen Cammer frei, auf die Entscheidung der Herzoglichen Kreisdirection zu provociren, gegen welche der Recurs an Herzogliches Staatsministerium Statt findet.

§. 7.

Den Gemeindevorsteher ernennt die Herzogl. Cammer. Die Wahl desselben bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde und ist vor deren Ertheilung der Gemeinderath zu hören.

§. 8.

Auch die baaren Kirchen- und Pfarrbaukosten sind aus der Gemeindecasse zu bestreiten.

§. 9.

Die zum Zwecke des Schulhausbaues in Hallensen contrahirte Gemeindeschuld wird, ohne Concurrenz der Herzogl. Cammer, von den übrigen Gemeindegenossen in festgesetzter Weise abgetragen und verzinset.

§. 10.

Von den zur Deckung der der Gemeindecasse obliegenden Ausgaben erforderlichen Zuschüssen werden vier Fünftheile von Herzogl. Cammer, ein Fünftheil aber von den übrigen Pflichtigen zur Hälfte nach dem Grundbesitze und zur Hälfte nach dem Einkommen aufgebracht.

B. Die Gemeinde Clus mit Brunshausen betreffend.

§. 1.

In den zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften Clus und Brunshausen bilden ein Vorsteher und dessen Gehülfe, als Gemeindebehörde, das ausschließliche Gemeindeorgan.

Beide werden von Herzoglicher Cammer, jedes Mal auf sechs Jahre, ernannt und bedarf die Ernennung der Bestätigung durch die Staatsbehörde.

§. 2.

Sämmtliche Communallasten, mit Ausschluss der Wegebaulast und der Kosten der Armenpflege, werden von Herzogl. Cammer getragen.

In Ansehung der Wegebaulast behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 3.

Die Kosten der Armenpflege, soweit dieselben nicht

durch ständige und zufällige Einnahmen gedeckt werden, sind nach den für die Aufbringung der Communallasten in §. 96 seq. der Landgemeindeordnung gegebenen Vertheilungsgrundsätzen aufzubringen.

§. 4.

Die Armenpflege wird durch eine Deputation verwaltet, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und dessen Gehülfen und einem Gemeindemitgliede, welches von den stimmberechtigten Gemeindegenossen, mit Ausschluß Herzoglicher Cammer, zu wählen ist.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. Juni 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 12. Juli 1859.

Verordnung, die Verlegung der Berking'schen Windmühle zwischen Lesse und Burgdorf an den Gemeindebezirk Burgdorf betr.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

verordnen unter Zustimmung der betreffenden Gemeinden und des Eigenthümers in Gemäßheit des §. 10. der Landgemeindeordnung:

Die zwischen Lesse und Burgdorf am Söhlder Holzwege auf Burgdorfer Feldmark belegene Windmühle des Müllermeisters Berking in Osterlinde, welche durch das der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend, angehängte Verzeichniß dem Dorfe Lesse in wohnortsrechtlicher Beziehung beigelegt worden ist, soll fortan, auch

in wohnortsrechtlicher Beziehung dem Gemeindebezirke Burgdorf angehören.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 3. Juli 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 22. Juli 1859.

Privilegium für den Apotheker Hermann Lichtenstein und den Kaufmann Carl Salomon zu Helmstedt. d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 21./24. d. Mts., № 5748, dem Apotheker Hermann Lichtenstein und dem Kaufmann Carl Salomon zu Helmstedt Patente auf die Darstellung

1. eines von ihnen erfundenen, durch Beschreibung nachgewiesenen Surrogats der Knochenkohle,
2. eines Leuchtgases

für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in dem Gebrauche bereits bekannter Theile der patentirten Erfindungen zu beschränken — verliehen worden sind, so wird denselben gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 28. Juni 1859.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 27. Juli 1859.

Privilegium für den Glashüttenbesitzer Oscar Röhrig zu Braunlage.
d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Blankenburg

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministerii vom 12. dies. Mts., № 6518, dem Glashüttenbesitzer Oscar Röhrig zu Braunlage auf desfallsiges Ansuchen ein Patent auf ausschließliche Benutzung eines von ihm construirten, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasschmelzofens zum Betriebe ohne Häfen und mit erwärmter comprimirter atmosphärischer Luft für das hiesige Land, auf die Dauer von 10 Jahren, ohne jedoch Jemanden in der Anwendung etwa schon bekannter Theile der patentirten Vorrichtung

zu beschränken, gewährt ist, so wird demselben darüber diese Urkunde ertheilt.

Urkundlich unter Kreisdirectionssiegel und Unterschrift.

Blankenburg, den 19. Juli 1859.

(L. S.) (gez.) C. de Dobbeler.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 5. August 1859.

Bekanntmachung, den Uebergangs-Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthume Braunschweig und dem Großherzogthume Luxemburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. Juli 1859.

Nachdem in Folge des Umstandes, daß sich die Großherzoglich Luxemburgische Regierung der seit dem Jahre 1854 eingetretenen Erhöhung der Branntweinsteuer nicht angeschlossen hat, der freie Verkehr mit Branntwein zwischen den Herzogl. Braunschweigischen Landen (so weit solche nicht unter Königl. Preußischer Steuerverwaltung stehen) und dem Großherzogthume Luxemburg aufgehoben ist; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht und unter Hinweisung auf Unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1854, die Erhebung der Uebergangsabgaben betreffend, besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für den aus dem diesseitigen Gebiete in das Großherzogthum Luxemburg, sowie für den von dort in das diesseitige Gebiet übergehenden Branntwein die gesetzliche Uebergangsabgabe zur Erhebung kommt, und daß für den nach Lu-

remburg ausgehenden diesseitigen Branntwein, falls die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, die betreffende Steuerbonification bis auf Weiteres gewährt werden wird.

Braunschweig, den 27. Juli 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 20. August 1859.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der »Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt« zur Geschäftsführung in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1859.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Berlinischen Feuerversicherungsanstalt" die Erlaubniß zur Geschäftsführung in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, den 6. August 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 20. August 1859.

Bekanntmachung des Herzogl Staatsministeriums: die Zulassung der »Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft« zum unbeschränkten Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. August 1859.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft" die Erlaubniß zum unbeschränkten Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, am 9. August 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 20. August 1859.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Versicherungsgesellschafft „Providentia“ in Frankfurt a. M. zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt betr.
d. d. Braunschweig, den 9. August 1859.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Versicherungsgesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M. die Erlaubniß zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, den 9. August 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 3. September 1859.

Verordnung: die Publication des zwischen den sämmtlichen Zollvereinsstaaten einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits unterm 19. September 1857 geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. August 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir, in Gemeinschaft mit den sämmtlichen übrigen Staaten des Zollvereins, mit Sr. Excellenz dem Präsidenten der Argentinischen Conföderation einen am 19. September 1857 in der Stadt Paraná unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag geschlossen haben, so bringen Wir diesen Vertrag hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen, daß Unsere Behörden und Alle, die es angeht, nach dem Inhalte desselben sich achten sollen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. August 1859.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Langerfeldt. von Campe.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzebrand und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Su Majestad el Rey de Prusia por sí y á nombre y en representacion de los paises soberanos agregados á su sistema aduanero á saber: el Gran Ducado Luxemburg, los territorios Mecklemburgueses Rossow, Netzebrand y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen, y Anhalt Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los ostros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Langraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelentia el Presidente de la Confederacion Arjentina, animados del deseo de extender y confirmar la relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Se. Majestät der König von Preußen
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul,
und
Se. Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation
den Herrn Dr. Bernabe Lopez, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und deren Unterthanen einerseits und der Argentinischen Konföderation und deren Bürgern andererseits soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen eines oder des andern Theiles kommen dürfen, deren Besuch anderen Ausländern, oder den Schiffen oder Ladungen irgend einer fremden Nation oder eines andern fremden Staates gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, sie sollen in dieselben einlaufen und in irgend einem Theile derselben bleiben, sich daselbst aufhalten, Häuser und Waarenlager zum Zwecke ihres Aufenthalts und ihres Handels miethen und benutzen, und mit rohen Erzeugnissen, Manufactur- und Fabrikwaaren aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, und sie sollen überhaupt in allen ihren Angelegenheiten den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit genießen, wobei sie jedoch den allgemeinen Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

In gleicher Weise soll es den Kriegs-, Post- und Passagierschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in

Su Majestad el Rey de Prusia
al Señor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich su Encargado de Negocios y Cónsul general,
y
Su Excellencia el Presidente de la Confederacion Argentina
al Exmo. Señor Dor. Don Bernabé Lopez, Su Ministro Secretario de Estado en el Departemento de Relaciones Esteriores,
los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habrá amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y sus subditos por una parte y la Confederacion Arjentina y sus ciudadanos por la otra parte.

Articulo 2.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la Confederacion Arjentina una libertad reciproca de comercio. Los súbditos y ciudadanos de las dos partes contratantes podran libremente y con toda seguridad ir con sus buques y cargas á todos aquellos parajes, puertos y rios de la una ó de la otra parte á donde sea ó fuese permitido llegar a otros extranjeros ó á los buques ó cargas de cualquiera otra nacion ó Estado, podran entrar en los mismos y permanecer y residir en cualquier parte de ellos, podran alquilar y ocupar casas y almacenes para su residencia y comercio; podran negociar en toda clase de productos, manufacturas y mercancias de toda clase, sujetos a las leyes del pais, y jeneralmente disfrutaran en toda sus cosas la mas completa proteccion y la mas completa seguridad con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del pais.

Del mismo modo los buques de guerra, los buques de comercio, correos y paquetes, de las partes contratantes po-

alle Häfen, Flüsse und Plätze zu kommen, deren Besuch andern Kriegsschiffen und Packetbooten gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, und sie sollen in dieselben einlaufen, darin vor Anker gehen, daselbst verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, wobei sie jedoch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die beiden vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung und Befreiung, so wie jedes Vorrecht und jede Immunität in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer derselben den Unterthanen oder Bürgern einer andern Regierung, eines andern Volkes oder Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat, oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen und Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß an jene andere Regierung, Volk oder Staat unentgeltlich gemacht worden, oder gegen Leistung einer entsprechenden Ausgleichung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr von Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen der Länder eines der vertragenden Theile in die des andern Theils keine höhere oder andere Abgaben als diejenigen gelegt werden, welche von gleichartigen Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen anderer Länder gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind; auch soll in den Ländern keines der vertragenden Theile die Ausfuhr irgend welcher Gegenstände in die Länder des anderen Theils mit anderen oder höheren Zöllen und Abgaben, als mit denjenigen belegt werden, welche bei der Ausfuhr gleichartiger Gegenstände nach anderen fremden Ländern zu entrichten sind; eben so wenig soll die Einfuhr oder Ausfuhr irgend welcher Gegenstände, die das Natur- oder Gewerbs-Erzeugniß der Länder eines der vertragenden Theile sind, aus oder nach den Ländern des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auch auf die gleichartigen Erzeugnisse jedes andern fremden Landes Anwendung findet.

Artikel 5.

An Tonnengeldern, Leuchtthurmgebühren, Hafen-Abgaben,

dran llegar, libremente y con toda seguridad á todos los puertos rios y puntos, á donde és ó sea en adelante permitido entrar á los buques de guerra y paquetes de cualquiera otra Nacion, podran entrar, anclar, permanecer y repararse, sujetos siempre á las leyes y costumbres del pais.

Articulo 3.

Las dos partes contratantes convienen en que cualquier favor, exencion, privilejio ó inmunidad que una de ellas haya concedido ó conceda mas adelante en punto de comercio ó navegacion á los súbditos ó ciudadanos de cualquier otro Gobierno, Nacion ó Estado, será extensivo en igualdad de casos y circunstancias e los súbditos y ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de ese otro Gobierno, Nacion ó estado ha sido gratuita ó por una compensacion equivalente si la concesion fuese condicional.

Articulo 4.

No se impondran ningunos otros ni mayores derechos en los terriotorios de cualquiera da las dos partes contratantes à la importacion de los articulos de produccion natural, industrial ó fabril, de los territorios de la otra parte contratante que los que se pagan ó pagaren por iguales articulos de cualquier otro pais extranjero: ni se impondran otros ni mas altos derechos en los territorios de cualquiera de las partes contratantes, a la exportacion de cualquier articulo a los territorios de le otra, que los que se pagan ó pagaren por la exportacion de iguales articulos, á cualquier otro pais extranjero: ni se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ó exportacion de cualesquiera articulos, de produccion natural, industrial ó fabril de los territorios de la una de las partes contratantes a los territorios ó de los territorios de la otra, que no se extiendan tambien á iguales articulos de cualquier otro pais estranjero.

Articulo 5.

No se inpondran otros, ni mas altos derechos por tone-

Lootsengebühren und Bergegeldern, in Fällen der Havarie und des Schiffbruchs, so wie an örtlichen Abgaben, sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile von den Schiffen des andern Theils keine anderen oder höheren Auflagen als diejenigen erhoben werden, welche in denselben Häfen auch von den eigenen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Erzeugnissen aller Art aus den Staaten des Zollvereins nach den Gebieten der Argentinischen Konföderation, ingleichen aus den Gebieten der letztern nach den Staaten des Zollvereins, sollen dieselben Abgaben gezahlt und dieselben Rückzölle und Prämien bewilligt werden, die Ein- oder Ausfuhr mag in Schiffen eines Staates des Zollvereins oder der Argentinischen Konföderation erfolgen.

Artikel 7.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, alle diejenigen Schiffe als Schiffe respektive eines Staats des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation zu betrachten, und zu behandeln, welche von den zuständigen Behörden mit vollständig ausgefertigten Pässen oder Beylbriefen versehen sind, und deshalb, nach den zur Zeit in den beiderseitigen Ländern bestehenden Vorschriften, von dem Lande, dem sie beziehungsweise angehören, vollständig und **bona fide** als nationale Schiffe betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle den Zollvereinsstaaten angehörigen Kaufleute, Schiffsführer und andere Personen sollen volle Freiheit genießen, in sämmtlichen Gebieten der Argentinischen Konföderation ihre Handels- und sonstigen Geschäfts-Angelegenheiten selbst zu führen, oder die Führung derselben nach eigener Wahl anderen Personen, als Mäklern, Geschäftsführern, Agenten oder Dolmetschern zu übertragen; und sie sollen nicht gehalten sein, in diesen Eigenschaften andere als solche Personen zu verwenden, deren sich auch die Bürger der Argentinischen Konföderation bedienen, oder denselben andere Löhne und Vergütungen als diejenigen zu zahlen, welche in gleichen Fällen von den Bürgern der Argentinischen Konföderation gezahlt werden. Käufern und

laje, faro, puerto, practico, salvamento en caso de averia ó naufrajio, ò cualesquiera otros gastos locales en ninguno de los puertos de cualquiera de las dos partes contratantes, á los buques de la otra, que aquellos que se pagan en los mismos puertos por sus propios buques.

Articulo 6.

Se pagaran los mismos derechos y se concederan los mismos descuentos y premios por la importacion ó exportacion de cualquier articulo al territorio ó del territorio de los Estados del Zollverein, ó al territorio ó del territorio de la Confederacion Arjentina, ya sea que dicha importacion ó exportacion se efectue en buques de los Estados del Zollverein ó en buques de ta Confederacion Arjentina.

Articulo 7.

Ambas partes contratantes se convienen en considerar y tratar como á buques de uno de los Estados del Zollverein y de la Confederacion Arjentina á todos aquellos que hallándose munidos por las competentes autoridades con patente ó pasavante extendido en debida forma, pueden segun las leyes y reglamentos entonces existentes ser reconocidos plenamente y bona fide como buques nacionales, por el pais á que respectivamente pertenezcan.

Articulo 8.

Todos los comerciantes, comandantes y capitanes de buques y demas personas de los Estados del Zollverein, tendrán plena libertad en todos los territorios de la Confederacion Arjentina para manejar por si mismos sus negocios, ó para confiarlos á la direccion de quien mejor les parezca, como corredor, factor, ajente ó interprete, y no seran obligados á emplear otras personas para dichos objetos que aquellas empleadas por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina; ni á pagarles otra remuneracion ó salario que aquel que en iguales casos se pagan por los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Se concede absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para tratar y fijar el precio

Verkäufern soll es in allen Fällen freistehen, nach eigenem Gutbefinden zu handeln und den Preis der Erzeugnisse, Güter und Waaren, welche sie in die Argentinische Konföderation ein- oder aus derselben ausführen, zu bestimmen, wenn sie die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes dabei beobachten. Die Bürger der Argentinischen Konföderation sollen in den Staaten des Zollvereins dieselben Rechte und Privilegien genießen. Die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen vollständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum erhalten und genießen, und zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen in den beiderseitigen Ländern haben und es soll ihnen frei stehen, in allen Fällen sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten zu bedienen, die sie hierzu für geeignet erachten, und sie sollen hierin dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger.

Artikel 9.

In Allem, was die Hafen-Polizei, das Beladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, so wie die Erwerbung von Eigenthum aller Art und jeder Benennung und die Verfügung darüber mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder sonst, sowie was die Gerechtigkeitspflege betrifft, sollen die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile gegenseitig die nämlichen Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie die Unterthanen und Bürger der meistbegünstigten Nationen. Sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben als denjenigen betroffen werden, welche von den eigenen Unterthanen und Bürgern zu entrichten sind, wobei sie sich jedoch, wie sich von selbst versteht, den örtlichen Gesetzen und Anordnungen des betreffenden Landes zu unterwerfen haben. Verstirbt ein Unterthan oder Bürger eines der vertragenden Theile in den Gebieten oder Staaten des andern Theils ohne Testament oder letztwillige Verfügung, so soll der General-Konsul oder Konsul des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit desselben dessen Stellvertreter, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, an der Besitznahme der Verwaltung und der gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft des Verstorbenen im Interesse der Gläubiger oder der gesetzlichen Erben Theil zu nehmen.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über

como mejor les pareciere de cualquier efecto, mercancia ó jenero importado á la Confederacion Arjentina ó ex portado de la Confederacion Arjentina con observancia y uso de las leyes establecidas en el pais. Los mismos derechos y privilejios en todos respectos, se conceden en los territorios de los Estados del Zollverein á los ciudadanos de la Confederacion Arjentina. Los súbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes, recibiran y disfrutaran reciprocamente la mas completa y perfecta proteccion en sus personas, bienes y propiedades y tendran acceso franco y libre á los tribunales de justicia en los respectivos paises para la prosecucion y defensa de sus justos derechos, teniendo al mismo tiempo la libertad de emplear en todos casos los abogados, apoderados, ó ajentes que mejor les parezca, y á este respecto gozaran los mismos derechos y privilejios que los súbditos ó ciudadanos nacionales.

Articulo 9.

En todo lo relativo á la policia de puerto, carga y descarga de buques, seguridad de las mercaderias, jeneros y efectos, á la adquisicion y modo de disponer de la propriedad de toda clase y denominacion, ya sea por venta, donacion, permuta, testamento, ó de cualquier otro modo que sea, como tambien à la administracion de justicia, los sùbditos y ciudadanos de ambas partes contratantes gozaran reciprocamente de los mismos privilejios, prerogativas y de la nacion mas favorecida, y no se les gravará en ninguno de esos casos con impuestos ó derechos mayores que aquellos que pagan ó pagaren los súbditos ó ciudadanos nacionales con sujecion siempre á las leyes y reglamentos de cada pais respectivo. Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes falleciera intestado, ó sin ultima disposicion en alguno de los territorios de la otra, el Cónsul general ó Cónsul de la nacion á la que pertenezca el finado, ó sea el representante de dicho Consul general ó Cónsul, en ausencia de estos, tendrá el derecho de intervenir en la posesion, administracion y liquidacion judicàl de los bienes del finado, conforme a las leyes del pais, en beneficio de sus acrehedores y heredoros legales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó

Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft, und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich in der Argentinischen Konföderation, und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich in den Zollvereinsstaaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem und jedem unfreiwilligen Militairdienst zur See und zu Lande, von Zwangsanlehen, Requisitionen und Kriegs-Kontributionen befreit bleiben. Auch sollen sie unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere gewöhnliche Auflagen, Requisitionen oder Abgaben, als diejenigen zu zahlen, welche von den eigenen Unterthanen oder Bürgern zu entrichten sind.

Artikel 11.

Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Staaten oder Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine amtlichen Functionen ausübt, soll derselbe in gewöhnlicher Form Seitens der Regierung, an welche er gesendet worden, bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der vertragenden Theile kann nach eigenem Ermessen von der Residenz der Konsuln einzelne besondere Plätze ausschließen.

Die Archive und Dienstpapiere der Konsulate der vertragenden Theile sollen als unverletzlich betrachtet, und es soll kein öffentlicher Beamter und keine Ortsbehörde unter irgend einem Vorwande berechtigt sein, dieselben in Beschlag zu nehmen oder zu beeinträchtigen.

Die Konsuln der Argentinischen Konföderation sollen in den zum Zollverein gehörigen Staaten alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabenfreiheiten genießen, welche den, den meistbegünstigten Nationen angehörigen Konsuln desselben Ranges gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden, und in gleicher Weise sollen die Konsuln der Zollvereinsstaaten in den Gebieten der Argentinischen Konföderation nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Befreiungen und Abgabefreiheiten genießen, welche in der Argentinischen Konföderation die Konsuln der meistbegünstigten Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun crédito activo ó pasivo de la sucession, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los tribunales del pais.

Articulo 10.

Los súbditos de los Estados del Zollverein residentes en la Confederacion Arjentina y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina residentos en los Estados del Zollverein, seran exentos de todo servicio militar obligatorio ya sea por mar ó por tierra, asi como de todo emprestito forzoso, requisiciones y auxilios militares; ni seran compelidos por ningun pretexto que sea, á soportar carga alguna ordinaria, requisicion ó impuesto mayor que los que soportan ó pagan los súbditos ó ciudadanos naturales de las partes contratantes respectivamente.

Articulo 11.

Cada una de las partes contratantes podrá nombrar Cónsules para la proteccion de su comercio con residencia en cualquiera de los territorios de la otra parte, pero antes de funcionar como tales, deberan ser aprobados y admitidos en la forma de costumbre por el Gobernio cerca del cual estan patentados y cualquiera de las partes contratantes podrá exceptuar de la residencia de los Consules, aquellos puntos particulares, que juzgue conveniente exceptuar.

Los archivos y papeles de los Consulados de las partes contratantes serán inviolablemente respetados, y bajo ningun pretexto podrá empleado público alguno, ni autoridad local alguna, apoderarse de dichos archivos ó papeles ni tener de modo alguno la menor injerencia en ellos.

Los Cónsules de la Confederacion Arjentina en los territorios de los Estados del Zollverein, gozarán de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan a los Cónsules del mismo rango de la nacion mas favorecida, y de igual modo los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la Confederacion Arjentina, gozarán con la mas esclupulosa reciprocidad, de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que se conceden ó se concedan en la Confederacion Arjentina á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Artikel 12.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Staaten des Zollvereins und der Argentinischen Konföderation wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Handelsbeziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den vertragenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen und Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten oder Staaten des andern Theils wohnhaft aufhalten, das Vorrecht genießen sollen, ohne irgend eine Störung daselbst zu verbleiben, und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich nicht einer Uebertretung der Gesetze schuldig machen, und es sollen ihre Effecten und ihr Eigenthum, es mag solches Privatpersonen oder dem Staate anvertraut worden sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch anderen Ansprüchen als solchen unterworfen sein, welche auch an gleichnamige Effecten und gleichnamiges Eigenthum gemacht werden. das den Landeseinwohnern der respectiven Staaten gehört.

Artikel 13.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten und die Bürger der Argentinischen Konföderation, welche sich beziehungsweise in den Ländern des andern Theils aufhalten, sollen in ihren Häusern, Personen und in ihrem Eigenthum den vollen Schutz der Regierung genießen.

Sie sollen ihres religiösen Glaubens wegen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, wobei sie sich jedoch eben so wenig in die Religions-Angelegenheiten und die Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, zu mischen, sondern dieselben zu respektiren haben.

Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen, sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Ländern und Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Rechte und Freiheiten zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der meistbegünstigten Nation.

Articulo 12.

Para la mayor seguridad del comercio entre los Estados del Zollverein y la Confederacion Arjentina, se estipula que en cualquier caso en que por desgracia aconteciese alguna interrupcion de las amigables relaciones de comercio, ó un rompimiento entre las dos partes contratantes, los súbditos y ciudadanos de cualquiera de ellas residentes en los Estados ó los territorios de la otra tendrán el privilejio de permanecer y continuar su tráfico ú ocupacion en ellos sin interrupcion alguna, en tanto que se condujeren con tranquilidad y no quebrantaren las leyes de modo alguno, y sus efectos y propriedades, ya fuesen confiados á particulares ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ni secuestro, ni a ninguna otra exaccion que aquellas que puedan hacerse á igual clase de efectos ó propiedades pertenencientes á los habitantes naturales de los respectivos Estados.

Articulo 13.

Los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la Confederacion Arjentina respectivamente residentes en los territorios de la otra parte contratante, gozarán en sus casas, personas y propriedades de la proteccion completa del Gobierno.

No serán inquietados, molestados, ni incomodados de manera alguna con motiva de su relijion y tendrán perfecta libertad de conciencia con tal que respeten debidamente la relijion y las costumbres del pais en que residen y se abstengan de tomar injerencia en esa relijion y costumbres.

Con respecto à la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares, ó en sus propias iglesias y capillas; con respecto á la facultad de edificar y sostener tales iglesias y capillas, y finalmente con respecto à la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las partes contratantes que residan en los dominios y territorios de la otra gozarán de los mismas libertades y de los mismos derechos, y se les concederá la misma proteccion que á los subditos y ciudadanos do la nacion mas favorecida.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem Andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratificirt und es sollen die Ratificationen innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren am Sitz der Regierung der Argentinischen Konföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tausend achthundert und sieben und fünfzig.

(gez.) **Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.**
(L. S.)

(gez.) **Bernabe Lopez.**
(L. S.)

Articulo 14.

El presente Tratado estára en vigor por el termino de ocho años contados desde la fecha, y en adelante por doce meses mas, despues que una de las partes contratantes diere aviso a la otra de su intencíon de terminarlo, reservandose cada una de las partes contratantes el derecho de dar a la otra tal aviso á la espiracion de dicho termino de ocho años ó en cualquier tempo despues.

Y por esto se estipula entre ellas que á la espiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesaran y se concluiran enteramente.

Articulo 15.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de dos años de su fecha en el lugar de la residencia del Gobierno de la Confederacion Arjentina.

En fé de la cual los Plenipotentiarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Paraná a diez y nueve de Septiembre de mil ocho cientos cincuenta y siete.

(firm.) Bernabé Lopez.
(L. S.)

(firm.) Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.
(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 3. September 1859.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Branschweig, den 22. August 1859.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Erlaubniß zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, am 22. August 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 7. September 1859.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Zulassung der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. August 1859.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia“ die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, am 30. August 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 10. September 1859.

Verordnung: die Bezeichnung der auf der Schöninger Eisenbahn einzurichtenden Stationen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. September 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da nach der binnen Kurzem eintretenden Vollendung der Stationsgebäude auf der Schöninger Eisenbahn das Herzogl. Postamt zu Helmstedt mit der dortigen Bahnexpedition, und die Herzogl. Posterpedition zu Schöningen mit der Bahnexpedition daselbst werden vereinigt und sodann auf der genannten Eisenbahn folgende Stationen unter den nachbemerkten Bezeichnungen bestehen werden, als:

1) Herzogl. Bahn- und Postamt Helmstedt,
2) Herzogl. Bahn- und Postamt Schöningen,
3) Herzogl. Bahnexpedition Büddenstedt,
4) Herzogl. Bahnexpedition Söllingen,

so wird solches hiedurch bekannt gemacht und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. September 1859.

(*L.* *S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 16. September 1859.

Privilegium für den Mechanicus Henry Burden zu Troy in den vereinigten Staaten von Nordamerica. d. d. Braunschweig, den 1. September 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescript des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 29. v. Mts., № 8083, dem Mechanicus Henry Burden zu Troy in den vereinigten Staaten von Nordamerica auf eine von ihm erfundene, durch beigefügte Zeichnung und Beschreibung erläuterte, Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Verfertigung und Anwendung etwa bereits bekannter Theile der erfundenen Maschine dadurch zu beschränken — gewährt worden ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 1. Septbr. 1859.

(L. S.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 17. September 1859.

Gesetz, die Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte betr.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Ueber die Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte erlassen Wir, mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Der §. 6 des Gesetzes vom 5. März 1850 (№ 8) wird hiedurch in der Beziehung abgeändert, daß in Zukunft die Candidaten der Rechte, behuf ihrer fernern Ausbildung,

bei einem Amts- oder Stadtgerichte 9 Monate,
bei einem Staatsanwalte 6 Monate,
bei einer Landesverwaltungs- oder geeigneten Communalbehörde 1 Jahr,
und
bei einem Kreisgerichte 9 Monate

beschäftigt werden sollen.

Die Zeit, welche die Rechtscandidaten zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits im Vorbereitungs-Cursus zugebracht haben, ist ihnen in Anrechnung zu bringen.

§. 2.

Nach Vollendung dieses Cursus sollen die Rechtscandidaten während der für die Meldung zur zweiten juristischen Prüfung verstatteten Frist (§. 7 des Gesetzes vom 5. März 1850) fernerweit und bis dahin, daß die Vorladung zur zweiten Prüfung erfolgt, bei einem Kreisgerichte verbleiben, oder von Neuem einem Amts- oder Stadtgerichte, oder einem Staatsanwalte, beigegeben werden, ohne daß es jedoch ausgeschlossen ist, sie auch, auf ihr Ansuchen, bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Rechtsanwalte zur Beschäftigung zuzulassen.

§. 3.

Die Art und Weise, wie die Rechtscandidaten während der vorgedachten Zeitabschnitte, so wie auch nachher diejenigen zu beschäftigen sind, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben und zu weiterer Verwendung bei den Behörden zugelassen worden sind, wird durch besondere, von der Landesregierung zu ertheilende Instructionen geregelt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. September 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 17. September 1859.

Verordnung, die Ausführung der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom heutigen Datum, über die Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte betr.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte betreffend, verordnen Wir Folgendes:

Bei der Ausbildung und Beschäftigung der Rechtscandidaten ist von den Herzoglichen Kreis-, Amts- und Stadtgerichten, sowie von den Staatsanwalten, nach der dieser Verordnung unter A. beigefügten Instruction, und von den Landesverwaltungs-, resp. Communal-Behörden, nach der dieser Verordnung unter B. angeschlossenen Instruction zu verfahren.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. September 1859.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Langerfeldt. von Campe.

Anlage **A**.

Instruction,

die

Beschäftigung der Rechtscandidaten bei den Amts-, Stadt- und Kreisgerichten und bei den Staatsanwälten

betreffend.

1.

Den den Amts-, Stadt- und Kreisgerichten und den Staatsanwälten zur Beschäftigung zugetheilten Rechtscandidaten ist Gelegenheit und Anleitung zu geben, mit allen und jeden, bei diesen Behörden und Beamten vorkommenden Geschäftszweigen sich bekannt zu machen, namentlich durch Zustellung von Acten zum Lesen.

2.

Die Rechtscandidaten haben daher nicht bloß von Behandlung der Straf- und Civilsachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Vormundschafts-, Hypotheken-, Depositenwesens, sondern auch von Einrichtung der Registratur, Führung der Sportel-, Delicten-Register, der Repertorien ꝛc. practische Kenntnisse und Erfahrungen sich zu erwerben.

3.

Sie sind zunächst mit Anfertigung von Expeditionen zu beschäftigen und zur Protocollführung, insonderheit bei den Untersuchungsrichtern, während einer, vom Kreisgerichts-Director zu bestimmenden, jedoch 3 Monate nicht übersteigenden Zeit, heranzuziehen.

4.

Falls durch andere, ihnen übertragene Arbeiten dienstlich nicht verhindert, müssen die bei den Gerichten beschäftigten Rechtscandidaten in den öffentlichen Sitzungen stets vom Beginne bis zum Schlusse anwesend sein und haben hier ihren Sitz zwar nicht am Richtertische, jedoch an einem besondern, innerhalb der Schranken ihnen zu bezeichnenden Platze einzunehmen.

5.

Den Geübteren wird unter Anweisung, Leitung und Aufsicht des Directors oder Referenten, beziehungsweise Staatsanwaltes, die Erstattung mündlicher und schriftlicher Vorträge, Entwerfung beschlossener Verfügungen und Erkenntnisse, Berichte, Anklageschriften ꝛc. aufgetragen. Sie können in den öffentlichen Sitzungen die Secretariatsgeschäfte besorgen, auch mündlich angebrachte Anträge und Gesuche selbstständig zu Protocoll nehmen. Zu selbstständiger Aufnahme von Klagen bei den Amts- und Stadtgerichten sind sie jedoch nicht befugt.
(Civ.-Pr.-Ordn. §. 153, 154.)

6.

Die den Kreisgerichten zugewiesenen Rechtscandidaten haben, außer den öffentlichen Sitzungen, auch den geheimen und den sonstigen Collegial-Berathungen beizuwohnen und können, so oft der Director solches für zweckmäßig hält, mit ihrer Ansicht über die verhandelten Gegenstände gehört werden.

7.

Im Allgemeinen ist darauf zu achten, daß die Rechtscandidaten, Weitschweifigkeit wie Unvollständigkeit gleichmäßig vermeidend, Gewandheit und Fertigkeit klaren und bündigen, auf das Erhebliche gerichteten mündlichen und schriftlichen Vortrages, Fähigkeit mit Parteien umzugehen, mündliche Vorträge der Parteien rasch und richtig aufzufassen und die einschlägigen Gesetze auf den vorgetragenen Rechtsfall zutreffend anzuwenden, sich aneignen; und versteht sich übrigens von selbst, daß in eingelieferten schriftlichen Arbeiten Durchstreichungen, Correcturen und Rasuren möglichst vermeiden, und daß solche Arbeiten, nicht

minder die Protocolle, leserlich und sauber geschrieben sein müssen.

8.

Während der zur Anfertigung von Probearbeiten, behuf der zweiten Prüfung, von der Examinationscommission gesetzten Frist sind die Rechtscandidaten von der Theilnahme an Geschäften zu befreien.

Anlage B.

Instruction,

die

Beschäftigung der Rechtscandidaten bei den Landesverwaltungs- resp. Communalbehörden

betreffend.

1.

Im Allgemeinen ist dahin zu sehen, daß die Rechtscandidaten nicht nur von allen, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde vorkommenden Geschäften selbst, sondern auch von der Art und Weise, wie ein jedes derselben am Zweckmäßigsten einzuleiten und weiter zu führen sei, gründliche Kenntniß erlangen.

Zu dem Ende sind sie

2.

zunächst anzuweisen, sich durch Einsicht der Geschäftsübersicht, der Rescriptensammlung und der auf einzelne Geschäftszweige bezüglichen General-Acten von dem Umfange der bei der Verwaltungsbehörde vorkommenden Geschäfte sowohl, als von den behuf Ausführung der Gesetze gegebenen Anweisungen, genau zu unterrichten.

Sodann ist ihnen

3.

durch Anempfehlung fleißigen und aufmerksamen Actenlesens und durch Nachweisung geeigneter Special-Acten Gelegenheit zu geben, von dem Geschäftsgange überhaupt, von dem üblichen

Geschäftsstyle, von der Art und Weise, wie die verschiedenen Verwaltungsbehörden einander in die Hände arbeiten müssen und von der zweckmäßigsten Art der Leitung der verschiedenen Sachen sich genauere Kenntniß zu verschaffen.

Sie sind

4.

so weit irgend zulässig erscheint, zu selbstständiger Auffassung der An- und Vorträge an Sprechtagen sowohl, als in terminlichen Verhandlungen, mittelst Niederschreibung der nöthigen Protocolle ohne Dictat, zu gewöhnen und mittelst Beauftragung mit Entwerfung der auf solche Verhandlungen abzugebenden Verfügungen auf das Erkennen der etwa vorgekommenen Mängel durch eigenes Nachdenken hinzuleiten.

Sie sind

5.

durch Uebertragnng von Ausarbeitungen der verschiedensten Art und in jedem bei der Behörde vorkommenden Geschäftszweige zur möglichst gründlichen Kenntniß eines jeden derselben und der darauf bezüglichen Normalvorschriften anzuleiten und bei Prüfung ꝛc. solcher Ausarbeitungen ist zugleich thunlichst dahin zu streben, daß die Candidaten sich logische Anordnung und concise Schreibart anzueignen suchen.

6.

Kommen in den laufenden Geschäften schwierige oder zweifelhafte Fragen vor, so sind die Rechtscandidaten zur Ausarbeitung einer schriftlichen Relation mit motivirtem Votum, resp. zur Beurtheilung solcher Ausarbeitung, zu veranlassen, um sie zur Beurtheilung einer Sache auch nach verschiedenartigen Auffassungen derselben und überhaupt zu gründlicherem Eingehen auf dieselbe anzuleiten.

7.

In welchem Maße bei den Aufgaben für die Rechtscandidaten von den leichteren zu den schwierigeren überzugehen sei, wird je nach der Befähigung der Einzelnen abzumessen sein; denjenigen aber, welche nach beendigtem Cursus einer Verwal-

tungsbehörde beigegeben werden, sind von dieser vorzugsweise solche Geschäfte zu übertragen, welche am geeignetsten sind, zum unmittelbaren Uebergange zu einer selbstständigeren Dienststellung vorzubereiten, wohin namentlich die häufigere Verwendung zu dem unmittelbaren Verkehre mit dem Publicum und überhaupt eine solche Beschäftigung gehört, welche zu einer genaueren Kenntniß der staatlichen, communalen und socialen Einrichtungen und Verhältnisse führt.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 17. September 1859.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Wolfenbüttel: das Auspflügen und Ausgraben der Grenzfurchen betr. d. d. Wolfenbüttel, den 9. Septbr. 1859.

Nachdem das unterm 26. April d. J. durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung publicirte Statut des Amtsraths für den Amtsbezirk Salder, das Auspflügen und Ausgraben der Grenzfurchen betreffend, von den Amtsräthen für die Amtsbezirke Wolfenbüttel, Harzburg und Schöppenstedt mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums in unveränderter Form auch auf die eben genannten Amtsbezirke ausgedehnt ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wolfenbüttel, den 9. Septbr. 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

W. Eißfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 17. October 1859.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Zulassung der »Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau« zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 8. October 1859.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, am 8. October 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 5. November 1859.

Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifes betreffend. d. d. Braunschweig, den 26. October 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1857 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1860 an in Wirksamkeit treten sollen.

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 5. Künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;

zu Position 7. Eis, rohes;
zu Position 27. Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement).

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

1) Alle Geldsätze werden in Thalern nach dem 30 Thalerfuße, ausschließlich mit der Eintheilung in Dreißigstel, und in Gulden und Kreuzern nach dem 52½. Guldenfuße angegeben.
2) Position 5 a. erhält den Zusatz: „Anmerkung zu a. Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt werden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.“
3) Position 6 d. erhält den Zusatz: „gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen.“
4) Position 10 c. ist zu setzen: „gemustertes, massives weißes Glas“ anstatt: „gemustertes weißes Glas.“
5) Position 20 sind die Worte: „Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition“ zu streichen und es soll der letzte Satz lauten: „ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein) Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr.“
6) Position 21 a. nebst Anmerkung soll lauten:
„a) 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder,

Stiefelschäfte, auch Juchten, imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament
1 Zentner 6 ℛ︎ℳ︎ oder 10 fl. 30 Kr.

2. Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle
1 Zentner 3 ℛ︎ℳ︎ oder 5 fl. 15 Kr.

7) Position 21. b. Anmerkung soll lauten: „Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen."

8) Position 21. c. ist zu setzen: „andere grobe Gummi-Fabrikate" anstatt: „andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien".

9) Position 21. d. ist zu setzen: „von lackirtem Leder und Pergament, sowie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi," anstatt: „von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament."

10) Position 25. b. β. ist dahin zu fassen: „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe".

11) Position 25. g. in der letzten Spalte für Tara ist zu setzen:
„16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holze.
11 in Kübeln von weichem Holze."

12) Position 25. h. ist zu setzen: „auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme von Talg" anstatt: „auch ungeschmolzenes Fett".

13) Position 25. m. β. sind in der letzten Spalte für Tara die Worte: „oder Säcken" zu streichen.

14) Position 26 soll lauten:

	beim				beim			
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
„Oel in Fässern eingehend:								
a) Baumöl . . 1 Zentner	1	10	—	—	2	20	—	—
Anmerkung 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . 1 Zentner	frei	—	—	5	frei	—	—	$17\frac{1}{2}$
b) anderes Oel 1 Zentner	—	15	—	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	—
Anmerkung 2) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen 1 Zentner	—	1	—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—

15) Position 27. a. sind die Worte: „und Pappdeckel" zu streichen; dagegen ist in der Anmerkung hinter dem Worte: „Pack-Papier" einzuschalten: „sowie von Pappdeckeln und Pressspähnen."

16) Position 30. a. anstatt der Bestimmungen unter a. 1. und 2. ist die folgende aufzunehmen:

beim Eingange

a) „Gefärbte Seide und Florettseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide 1 Zentner
8 ℛ — Sgr. oder 14 Gulden — Kreuzer".

Die Tara von
16 in Fässern und Kisten
9 in Ballen
bleibt unverändert.

17) Position 30 b. und c. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten."

18) Position 36. ist zu setzen: „Fett von Rind- und Schafvieh", anstatt: „Thierfett".

19) Position 36. a. ist der Abgabensatz beim Eingang für Talg vom Zentner auf 1 ℛ — Sgr. oder 1 Gulden 45 Kreuzer zu ermäßigen; daneben fällt die Vergütung für Tara weg.

20) Position 37. sind die eingeklammerten Worte: „Mineraltheer und andere" zu streichen.

21) Position 40. ist anstatt des Wortes: „Wachsleinwand" zu setzen „Wachstuch".

22) Position 40. b. soll es heißen: „Malertuch und Ledertuch", anstatt: „und Malertuch".

23) Position 42. a. ist zuzusetzen: „alter Bruchzink".

III. Fünfte Abtheilung des Tarifs.

1) Ziffer II. ist dahin abzuändern:

„der dem Tarif zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen
Zoll-Pfunden
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Zentner:
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 35 Kurhessischen Zentnern zu 110 Pfunden".

2) in Nr. **III.** sind die Worte „(1½ Sgr.)" und „(¾ Sgr.)" zu streichen.

3) Die Bestimmung unter Nr. IV. d. 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist".

Im zweiten Absatze sind: „2 Pfund" anstatt „4 Pfund" zu setzen.

Der dritte Absatz soll lauten:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden,

der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen".

4) Unter Nr. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle", anstatt: „Bänder und Borten".

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. October 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 8. November 1859.

Verordnung, die Rechnungsführung bei den Gerichten des Landes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. October 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Erleichterung der Rechnungsführung bei den Gerichten des Landes verordnen Wir, bezüglich des in Deservitensachen in der Verordnung vom 18. September 1817 (№ 9.) vorgeschriebenen Verfahrens, abändernd Folgendes:

§. 1.

Die nach Maßgabe der Verordnung vom 18. September 1817 (№ 9.) und des Circular-Rescripts vom 10. December 1846 (№ 44.) anzuschreibenden Gebühren sind in Zukunft nicht von den Sachführern und Anwälten an die betreffenden Gerichtscassen abzuliefern, sondern es ist statt dessen in demselben Bescheide, welcher auf die Liquidation der Sachführer und Anwälte erfolgt, dem Imploraten aufzugeben, die gleichzeitig zu specificirenden angeschriebenen Gebühren binnen 14 Tagen bei Ver-

bung der Hülfe an die Gerichtscasse einzuzahlen, und der mit der Insinuation dieses Bescheides beauftragte Gerichtsunterbediente hat über die an den Imploraten geschehene Insinuation nicht allein für den Imploranten, sondern auch für die Gerichtscasse, behufige Bescheinigung auszustellen, zu welchem Zwecke der Bescheid dreifach auszufertigen ist.

§. 2.

Erfolgt die Zahlung der fraglichen Gebühren binnen der bestimmten Frist nicht, so sind sie auf Verfügung des Gerichts von dem Imploraten mittelst Execution beizutreiben.

§. 3.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeänderten Vorschriften der Verordnung vom 18. Septbr. 1817 (№ 9.) bleiben unverändert in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 31. October 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 22. November 1859.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums den Beitritt der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung zu dem Paßkarten-Vereine betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. November 1859.

Demnach auch die Kaiserl. Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaats, vom 1. Januar 1860 angerechnet, der in der Bekanntmachung vom 31. December 1850 gedachten Uebereinkunft wegen der Reiselegitimation durch Paßkarten nachträglich beigetreten ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 13. November 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 9. December 1859.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: den Vereins-Zolltarif betr.
d. d. Braunschweig, den 16. Novbr. 1859.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. v. M., die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr., wird eine Zusammenstellung der sämmtlichen vom 1. Januar k. J. an gültigen Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs zur Benutzung von Seiten des Publicums und der Zollbehörden in der Anlage veröffentlicht.

Braunschweig, den 16. November 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Vereins-Zolltarif.



Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder -Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung; auch künstliche Düngungsmittel auf besondere Erlaubniß;
6. Eier.
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.; auch Eis, rohes;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Pistazien); Karden oder Weberdisteln.
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarien-Stücke, insofern

die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände, zum Reiseverbrauche;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen, öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;
25. Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetz-Steine; Tuffsteine und Traß; Asphalt, Bergtheer und Cement (mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastik-Cement);
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Satz ausgeworfen ist;
30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.



Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler im 30-Thalerfuß, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 52½ Guldenfuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner, unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leim-Fabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspähne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**	
	a) Rohe Baumwolle	1 Centr.
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:	
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	1 Centr.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn	1 Centr.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpf-Waaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpf-Waaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metall-Fäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.
3	**Blei** und **Bleiwaaren:**	
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Centr.
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
frei	—	—	15	frei	—	—	52½	
frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
8	—	—	—	14	—	—	—	
50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .	1 Centr.
4	**Bürstenbinder** und **Siebmacher-Waaren:**	
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.
	b) Feine, in Verbindung, mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Centr.
5	**Droguerie-** und **Apotheker-,** auch **Farbe-Waaren:**	
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), engl. Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.
	Anmerk. zu a. Ricinusöl, in Fäßern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.	
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:	
	b) Alaun	1 Centr.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chorkalk	1 Centr.
	d) Eisen-Vitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
3	10	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
1	10	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
—	7½	—	—	—	26¼	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs:	
	1) Krapp	1 Centr.
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau .	1 Centr.
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath: Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thier-Zähne, Färberginster; Färbe- und Gerbe-Wurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum, Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . .	1 Centr.
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:	
	1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;	
	2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, calcinirtes, krystallisirtes).	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
—	2½	—	—	—	8¾	—	—	
—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
—	—	—	5	—	—	—	17½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	f) Farbehölzer:	
	1) in Blöcken	1 Centr.
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Centr.
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali .	1 Centr.
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.	
	h) Mineral-Wasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Centr.
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Centr.
	k) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Centr.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Centr.
	m) Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck . . .	1 Centr.
6	**Eisen** und **Stahl, Eisen-** und **Stahlwaaren:**	
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centr.
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Centr.
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist,	

Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß, beim Eingang. Thlr.	Gr.	Ausgang. Thlr.	Gr.	Abgabensätze nach dem 52½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
—	—	—	2½	—	—	—	8¾	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	7½	—	—	—	26¼	—	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
1	10	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
—	5	—	—	—	17½	—	—	
—	10	—	—	—	35	—	—	
—	10	—	—	—	35	—	—	
1	15	—	—	2	37½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
2	15	—	—	4	22½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	insofern dergl. Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	1 Centr.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahl-Platten, Eisen- und Stahl-Drath	1 Centr.
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
	„ 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Zentner eingehen.	
	„ 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:	
	1) Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Centr.
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen-Drath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centr.

Abgabensätze								Für **Tara** wird vergüter vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Gr.	Pfund.
3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
4	—	—	—	7	—	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centr.
7	**Erze,** nämlich:	
	a) Eisen- und Stahl-Stein, Stufen	1 Centr.
	b) Galmei, Zinkblende	1 Centr.
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Centr.
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**	
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:	
	1) Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken .	1 Schfl. / 1 Bayerisches Schäffel
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülseter Spelz (Dinkel) .	1 Schfl. / 1 Bayerisches Schäffel.
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.	

Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß, beim Eingang. Thlr.	Gr.	Ausgang. Thlr.	Gr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
frei	—	—	2½	frei	—	—	8¾	
frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
—	2	—	—	—	7	—	—	
—	8	—	—	—	28	—	—	
—	½	—	—	—	1¾	—	—	
—	2	—	—	—	7	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	b) Sämereien und Beeren:	
	1) Anies und Kümmel	1 Centr.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . .	1 Centr.
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren .	1 Centr.
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.	
10	**Glas und Glaswaaren:**	
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centr.
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5 1/3 Preußische, 6 2/3 Altbayerische oder 4 1/2 Rheinbayerische } Kubikfuß.	
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün- halb- und ganz weiß)	1 Centr.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Centr.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr.
	d) Spiegelglas:	
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:	
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,	
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	1¼	—	—	—	4¼	—	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
4	15	—	—	7	52½	—	—	
6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	Gar- oder Rosetten-Kupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheide-Münzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**	
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, (Herren- und Frauen-Schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wand-Uhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griff); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
3	—	—	—	5	15	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	
8	—	—	—	14	—	—	—	
20	—	—	—	35	—	—	—	
30	—	—	—	52	30	—	—	
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
frei	—	1	20	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
—	20	—	—	1	10	—	—	
frei	—	—	15	frei	—	—	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch, Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Steingut verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergl. mehr	1 Centr.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**	
	a) 1. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centr.
	2. Gummiplatten und mehr oder wenig er gereinigte Guttapercha, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Kratzenleder, auf künstliches,	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

***) Nach dem Gesetze vom 5. November 1842 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Thaler (175 Fl.) pro Centner.**

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle	1 Centr.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können.	1 Centr.
	Anmerk. Halbgare, so wie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaf-Felle werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten; desgleichen andere grobe Gummi-Fabrikate	1 Centr.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, so wie Waaren von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Gummi; Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen; ganz oder theilweise von feinen Metallen uud Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centr.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirk-Waaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
8	—	—	—	14	—	—	—	
10	—	—	—	17	30	—	—	
22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach dem Gesetze vom 5. Novbr. 1842 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Thalern (77 Gulden) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	a) Rohes Garn:	
	1) Maschinengespinnst	1 Centr.
	2) Handgespinnst	1 Centr.
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . .	1 Centr.
	c) Zwirn	1 Centr.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centr.
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	1 Centr.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:	
	aa. in Preußen:	
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;	
	bb. in Sachsen:	
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine.	
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Centr.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.
	h) Zwirnspitzen	1 Centr.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . .	1 Centr.

Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß, beim Eingang. Thlr.	Gr.	Ausgang. Thlr.	Gr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht: Pfund.
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
—	5	—	—	—	17½	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten.
4	—	—	—	7	—	—	—	6 in Ballen.
—	20	—	—	1	10	—	—	18 in Kisten.
4	—	—	—	7	—	—	—	6 in Ballen.
20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centr.
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Centr.
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditor-Waaren** und andere **Consumtibilien:**	
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	1 Centr.
	b) Branntwein und Hefe:	
	α) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . .	1 Centr.
	β) Hefe aller Art mit Ausnahme der Wein-Hefe .	1 Centr.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Centr.
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.
	f) Wein und Most, auch Cider:	
	α) in Fässern eingehend	1 Centr.
	β) in Flaschen	1 Centr.
	g) Butter	1 Centr.
	Anmerk. 1) Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend.	1 Centr.
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3	

Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Th'r.	Gr.	Ausgang. Thlr.	Gr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
frei	—	3	—	frei	—	5	15	
frei	—	—	10	—	—	—	—	
2	15	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.
11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
1	10	—	—	2	20	—	—	
8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
8	—	—	—	14	—	—	—	
6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
3	20	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen, so wie in Kübeln von hartem Holze. 11 in Kübeln von weichem Holze.
—	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch eingeschmolzenes und ungeschmolzenes Fett, mit Ausnahme des Talgs; Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Centr.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:	
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen	1 Centr.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.	
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen und dergleichen	1 Centr.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanies, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centr.
	l) Heringe	1 Tonne.
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
6	15	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1	—	—	—	1	45	—	—	
5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz u. in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen od. Säcken.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Centr.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate . . .	1 Centr.
	o) Käse aller Art	1 Centr.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Centr.
	q) α) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Centr.
	β) Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
6	15	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
3	20	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
—	15	—	—	—	52½	—	—	
—	7½	—	—	—	—	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.
	r) Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Centr.
	s) Reis:	
	1) geschälter	1 Centr.
	2) ungeschälter	1 Centr.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.	
	u) Syrop *)	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 11. Juni 1858 bestimmt und betragen vom

1) Zucker:

a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . .

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . .

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . . .

2) Syrop . . . .

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Gr.	Ausgang. Thlr.	Gr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Gr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
—	5	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	—	7	—	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	20	—	—	1	10	—	—	

Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	
1 Centner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Centner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
1 Centner.	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
1 Centner.	3	—	5	15	11 in Fässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	v) Taback:	
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . .	1 Centr.
	2) Tabacks-Fabrikate:	
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centr.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Centr.
	w) Thee	1 Centr.
	x) Zucker*)	
26	**Oel**, in Fässern eingehend:	
	a) Baumöl	1 Centr.
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Centr.
	b) anderes Oel	1 Centr.
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Rapps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centr.
27	**Papier- und Papp-Waaren:**	
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbwei-	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
20	—	—	—	35	—	—	—	
8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
1	10	—	—	2	20	—	—	
frei	—	—	5	frei	—	—	17½	
—	15	—	—	—	52½	—	—	
—	1	—	—	—	3½	—	—	

*) Siehe die vorhergehende Anmerkung auf Seite 220 und 221.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	ßes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 Centr.
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Centr.
	c) Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Centr.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier, so wie von Pappdeckeln und Presßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	
	d) Papier-Tapeten	1 Centr.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Centr.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):	
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . .	1 Centr.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf-Felle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Centr.
29	**Schießpulver**	1 Centr.

Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß, beim Eingang. Thlr.	Eingang. Gr.	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Gr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Gr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	—	—	—	1	45	—	—	
5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
10	—	—	—	17	30	—	—	
10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
10	—	—	—	17	30	—	—	
22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.

*) Nach dem Gesetze vom 5. November 1842 unterliegen Papier-Tapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Thlr. (35 Fl.) pro Centner.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
30	**Seide und Seidenwaaren:**	
	a) Gefärbte Seide und Floret-Seide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide	1 Centr.
	b) Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putz-Waaren, Gespinnste und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-Stoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floret-Seide (bourre de soie), oder Seide und Floret-Seide	1 Centr.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floret-Seide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle	1 Centr.
31	**Seife:**	
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.
	b) Gemeine weiße	1 Centr.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Centr.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften	1 Centr.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1	—	—	—	1	45	—	—	
3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
10	—	—	—	17	30	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
33	**Steine** und **Steinwaaren:**	
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centr.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetz-Steine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.	
34	**Steinkohlen**	1 Centr.
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend.	1 Centr.
	2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend.	1 Centr.
35	**Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren:**	
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:	
	1) ungefärbt	1 Centr.
	2) gefärbt	1 Centr.
	b) Stroh- und Bast-Geflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohr-Hüte ohne Garnitur . .	1 Centr.
	c) Bast- und Stroh-Hüte ohne Unterschied	1 Centr.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) und **Stearin:**	
	a) Talg	1 Centr.
	b) Stearin (einschlüssig Stearin-Säure)	1 Centr.
37	**Theer, Daggert, Pech**	1 Centr.
38	**Töpferwaaren:**	
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . .	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
2	—	—	—	3	30	—	—	
10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
—	1¼	—	—	—	4¼	—	—	
—	⅓	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
1	—	—	—	1	45	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
—	5	—	—	—	17½	—	—	
—	10	—	—	—	35	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centr.
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centr.
	d) Porzellan, weißes	1 Centr.
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Centr.
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.
39	**Vieh:**	
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.
	b) Rindvieh:	
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.
	2) Kühe	1 Stück.
	3) Jungvieh	1 Stück.
	4) Kälber	1 Stück.
	c) Schweine:	
	1) gemästete	1 Stück.
	2) magere	1 Stück.
	3) Spanferkel	1 Stück.
	d) Hämmel	1 Stück.
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zu dem Angespann eines	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
10	—	—	—	17	30	—	—	
10	—	—	—	17	30	—	—	
25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
10	—	—	—	17	30	—	—	
50	—	—	—	87	30	—	—	
1	10	—	—	2	20	—	—	
5	—	—	—	8	45	—	—	
3	—	—	—	5	15	—	—	
2	—	—	—	3	30	—	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	20	—	—	1	10	—	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	
—	15	—	—	—	52½	—	—	
—	5	—	—	—	17½	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	Reise- oder Fracht-Wagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.	
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.	
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:	
	a) Magere Ochsen	1 Stück.
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.
	c) Jungvieh	1 Stück.
	3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:	
	a) Füllen unter einem Jahr	1 Stück.
	b) magere Ochsen	1 Stück.
	c) magere Kühe	1 Stück.
	d) magere Rinder	1 Stück.
	zu b), c) und d) wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.	
40	**Wachstuch, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**	
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch	1 Centr.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin, Malertuch und Ledertuch	1 Centr.
	c) Wachstafft	1 Centr.
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe	1 Centr.
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1	10	—	—	2	20	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	20	—	—	1	10	—	—	
—	15	—	—	—	52½	—	—	
2	15	—	—	4	22½	—	—	
1	15	—	—	2	37½	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
5	—	—	—	8	45	—	—	
11	—	—	—	19	15	—	—	
20	—	—	—	35	—	—	—	
10	—	—	—	17	30	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**	
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Centr.
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze $2\frac{1}{2}$ Sgr. ($8\frac{3}{4}$ Xr.) vom Centner.	
	b) Weißes drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn=Materialien gefertigt:	
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier=, Knopfmacher= und Stickerei=Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Centr.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch=, Zeug= und Filz=Waaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centr.
	3) Fußteppiche	1 Centr.
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**	
	a) Roher Zink; alter Bruchzink	1 Centr.

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
frei	—	—	10	frei	—	—	35	
8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
30	—	—	—	52	30	—	—	
20	—	—	—	35	—	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Centr.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Centr.
43	**Zinn** und **Zinnwaaren:**	
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen.	1 Centr.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
nach dem 30-Thaler-Fuß, beim				nach dem 52½-Gulden-Fuß, beim				
Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
3	10	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-abgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Centner, sodann:

	vom Stück:			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Thlr.	oder 2 Fl.	20	Xr.
b) » Ochsen und Zuchtstieren	1 »	» 1 »	45	»
c) » Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ »	» — »	$52\frac{1}{2}$	»
d) » Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$ »	» — »	$17\frac{1}{2}$	»
e) » Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf.	» — »	13	»

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt. Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen,

und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Centner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ Xr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Centner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Xr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wiederausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R.

(beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . $1\frac{1}{4}$ Sgr. oder $4\frac{3}{8}$ Kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht, und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Streckendurchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Amte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Kurhessischen Pfunden,

und

Zoll-Centner:
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogr.
36 = 35 Kurhessischen Centnern zu 110 Pfunden.,

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten.
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-

Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende

Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
» » » einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
» » » zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder, Borten und Tülle) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare,

die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transporte von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von 10 Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 10. December 1859.

Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums an die Geistlichen und Kirchenvorstände der evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes.

d. d. Wolfenbüttel, den 28. October 1859.

Es ist in letzterer Zeit verschiedentlich vorgekommen, daß bei Beerdigungen Verstorbener auf den Kirchhöfen evangelisch-lutherischer Gemeinden Reden an den Gräbern von solchen Personen, die dazu keine amtliche Berechtigung hatten, ohne Wissen und Genehmigung der Prediger der betreffenden Gemeinden gehalten sind, und daß dabei auch wohl durch den Inhalt solcher Reden Anstoß gegeben ist.

Da nun solches der Kirchenordnung, deren Bestimmung die Begräbnißfeierlichkeiten unterliegen, entgegen ist, und es andern Personen, als den dazu berufenen Geistlichen, nur in dem Falle ausnahmsweise gestattet werden kann, Gedächtnißreden zu Ehren Verstorbener bei deren Bestattung zu halten, daß solches mit Genehmigung des betreffenden Predigers geschieht, der sodann dafür verantwortlich ist, daß dabei Alles kirchenordnungsmäßig zugehe: so eröffnen Wir solches den Geistlichen und den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes hiedurch und fordern dieselben auf, dahin zu

sehen, daß in der bemerkten Hinsicht insfünftige bei Begräbnissen nichts Ordnungswidriges vorkomme.

Auch ist der Inhalt dieses Ausschreibens durch die Prediger mittels kirchlicher Abkündigung zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen.

Wolfenbüttel, den 28. October 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 10. December 1859.

Bekanntmachung des Herzoglichen Consistoriums, die von den Candidaten des höheren Schulamts alljährlich zu erstattenden Berichte über ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigungen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 29. October 1859.

Bei Besetzung erledigter Lehrämter an Gymnasien des Landes hat es sich mehrfach als ein Uebelstand herausgestellt, daß die unterzeichnete Behörde über den Aufenthalt und die zeitigen Verhältnisse und Beschäftigungen der unter Umständen zu berücksichtigenden, in der gesetzlichen Prüfung bestandenen Candidaten des höheren Schulamts nicht in Kenntniß gesetzt war.

Es haben daher inskünftige alle Candidaten des höheren Schulamts, welche das Examen für dasselbe absolvirt haben und bei einem Gymnasium des Landes als Lehrer angestellt zu werden wünschen, alljährlich einmal, in der Regel um Ostern, an Herzogliches Consistorium einen Bericht zu erstatten, welcher demselben über ihren Aufenthalt, ihre Beschäftigungeu und eventuell ihre etwanigen Wünsche in Bezug auf Anstellung Kenntniß giebt; und werden diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei Besetzung erledigter Lehrerstellen an Gymnasien nicht berücksichtigt werden.

Die Commission zur Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts ist von unterzeichneter Behörde veranlaßt worden, diese getroffene Bestimmung allen betreffenden Candidaten nach bestandener Prüfung zu eröffnen.

Wolfenbüttel, den 29. October 1859.

Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches Consistorium.

gez. Hille.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 10. December 1859.

Gesetz, die fernere Verlängerung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehns-Verbandes, festgesetzten Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien ꝛc. beigelegten stillschweigenden Hypotheken betr.

d. d. Braunschweig, den 22. Novbr. 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Gründe vorliegen, die im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, bestimmte vierjährige Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien und der eventuellen Entschädigung der Mitbelehnten beigelegten stillschweigenden Hypotheken ferner zu verlängern, so erlassen Wir, unter Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung, das nachfolgende Gesetz:

Die im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, festgesetzte, zuletzt durch das Gesetz vom 1. December 1857 bis zum Schlusse des Jahres 1859 verlängerte Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien und der eventuellen Entschädigung der Lehnsnachfolger beigelegten stillschweigen-

den Hypotheken wird hierdurch fernerweit bis zum Schlusse des Jahres 1861 erstreckt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. November 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 10. December 1859.

Gesetz, Abänderungen der §§. 160, 161 und 184 der neuen Redaction der Strafprozeß-Ordnung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. November 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Wir erlassen zur Ergänzung der durch die Gesetze vom 4. Mai 1858, № 25 und 26, für die Aburtheilung der schwurgerichtlichen Straffälle getroffenen Abänderungen und um in Uebereinstimmung mit diesen Abänderungen das Verfahren bei der Verfolgung von Rechtsmitteln gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse und behuf Vollstreckbarkeit derselben — §§. 160, 161 und 184 der Strafprozeß-Ordnung — zu vereinfachen, mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Das verurtheilende Erkenntniß des Schwurgerichtshofes wird künftig nicht mehr, wie solches die §§. 160 und 184 der Strafprozeß-Ordnung vorschreiben, von dem Kreisgerichte, in dessen Kreise das Erkenntniß erfolgt ist, sondern von dem Schwurgerichtshofe selbst und wenn die-

ser nach Erledigung der zur Entscheidung vorliegenden Straffälle — §§. 120 und 121 der neuen Redaction der Strafprozeß-Ordnung — nicht mehr versammelt ist, von dem Criminal-Senate des Obergerichts nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 160 und §. 183 der Strafprozeß-Ordnung auf Antrag des Anklägers für vollstreckbar erklärt.

Bei etwaigem Wechsel der Mitglieder des Schwurgerichtshofes geschieht die Vollstreckbarkeits-Erklärung durch diejenigen Mitglieder, welche den Schwurgerichtshof zur Zeit des Antrages auf die Vollstreckbarkeits-Erklärung bilden.

§. 2.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das schwurgerichtliche Erkenntniß und die Ueberreichung der Beschwerdepunkte geschieht in vorschriftsmäßiger Weise — §. 160 der Strafprozeß-Ordnung — bei dem Secretair des Schwurgerichtshofes, und wenn der Schwurgerichtshof nicht mehr versammelt ist, bei dem Secretariate des Criminalsenats. Der Secretair des Schwurgerichtshofes oder des Criminalsenats hat die Anmeldung und Darstellung der Beschwerdepunkte sammt Acten dem Oberstaats-Anwalte zum Zwecke des weiteren Verfahrens nach §. 161 der Strafproceß-Ordnung zu übergeben.

Die Deposition etwaiger vom Schwurgerichtshofe erkannten Geldstrafen — §. 160, Absatz 3, der Strafprozeß-Ordnung — erfolgt bei diesem und falls derselbe nicht mehr versammelt ist, bei dem Criminalsenate des Obergerichts.

Etwa erforderliche Sicherungsmaßregeln werden, so lange das schwurgerichtliche Erkenntniß noch nicht vollziehbar geworden ist — §. 160 Schlußsatz und §. 183,

Abs. 1, der Strafprozeß-Ordnung — von dem Schwurgerichtshofe und nach dessen Auflösung von dem Criminalsenate des Obergerichts angeordnet.

§. 3.

Sobald das schwurgerichtliche Erkenntniß für vollstreckbar erklärt ist, werden die Untersuchungsacten von dem Schwurgerichtshofe oder dem Criminalsenate des Obergerichts an den Oberstaats-Anwalt abgegeben, welcher dieselben an den Staats-Anwalt des Kreises, in welchem die Voruntersuchung geführt ist, behuf Vollziehung des Erkenntnisses zurückgelangen läßt.

§. 4.

Soweit die Bestimmungen der §§. 160, 161 und 184 der Strafprozeß-Ordnung vorstehend nicht abgeändert sind, bleiben dieselben in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. November 1859.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 27. December 1859.

Privilegium für John Eason in London.
d. d. Braunschweig, den 14. November 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach auf den Antrag des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin durch Rescript Herzogl. Staats-Ministeriums vom 7. d. Mts., № 10257, dem John Eason in London auf von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, Verbesserungen in den Apparaten zum Gerben und Färben, sowie zum Extrahiren von Stoffen des Pflanzen-, Thier- und Mineral-Reichs ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Verfertigung und Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 14. Novbr. 1859.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 27. December 1859.

Privilegium für den Schlossermeister August Wilke zu Braunschweig.

d. d. Braunschweig, den 22. November 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Schlossermeister August Wilke zu Braunschweig in Gemäßheit Rescriptes des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 19. d. Mts., № 10631, auf eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, verbesserte Vorrichtung zum Zuwerfen der Thüren ein Patent für das hiesige Herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden dadurch in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungs-Urkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 22. Novbr. 1859.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 27. December 1859.

Privilegium für Lewis Wells-Broadwell zu New-Orleans in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. d. d. Braunschweig, den 2. December 1859.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescript Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts., № 11040, auf den Antrag des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz zu Berlin dem Lewis Wells-Broadwell zu New-Orleans auf eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte verbesserte Methode Mahlsteine zuzurichten, ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Verfertigung und Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 2. Decbr. 1859.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 27. December 1859.

Verordnung: die Verlegung eines Weideareals von dem Gemeindebezirke Rickensdorf an den Gemeindebezirk Querenhorst betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. December 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, mit Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

Das im Jahre 1855 von der Separations-Interessentschaft in Rickensdorf an die Separations-Interessentschaft in Querenhorst verkaufte, am „Ziegenberge" bei Querenhorst südlich von der Helmstedt-Vorsfelder Landstraße belegene Weideareal von 50 Morgen 74 Quadratruthen wird damit von dem Gemeindebezirke Rickensdorf getrennt und an den Gemeindebezirk Querenhorst verlegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. December 1859.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 27. December 1859.

Gesetz, die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 7. März d. J., das Verbot der Ausführung von Pferden über die Gränzen des Zollvereins betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1859.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Das Gesetz vom 7. März d. J., das Verbot der Ausführung von Pferden über die Gränzen des Zollvereins betreffend, wird wieder aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz soll vom 1. Januar 1860 an in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24. December 1859.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 31. December 1859.

Bekanntmachung: die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. December 1859.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 6,77 ₰ für das Quartier von 50 Procent Alkohol nach Tralles, vom 1. Januar 1860 ab: 7,447 ₰ für das Quartier Branntwein von der bezeichneten Stärke oder, was dasselbe ist, 1 gr 4,894 ₰ für jedes 100 der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntweine enthaltenen Procente Alkohol nach Tralles, in den dazu geeigneten Fällen gewährt werden sollen. Für die unter der Königl. Preußischen Steuerverwaltung stehenden Gebietstheile, nemlich die Bezirke der Kreisdirection Blankenburg und des Amts Calvörde, beträgt diese Vergütung für das Preußische Quart 11 Spf. oder 9,166 ₰ hiesiger Währung.

Es bleibt übrigens vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Braunschweig, den 30. December 1859.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

